

Vorbezug von Altersleistungen im Kontext der Sozialhilfe

MAS Thesis von:

Dominic Bärtschi

Eingereicht bei:

Alexandra Caplazi, lic. iur., LL.M., HSA FHNW

Prof. (FH) Peter Mösch Payot, lic. iur., LL.M.

Verfasst im Rahmen des MAS Sozialrecht 2018-2022

Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Soziale Arbeit

Olten, im November 2021

Abstract

Gemäss den aktuellen Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sind sozialhilfebeziehende Personen grundsätzlich dazu verpflichtet, zum frühestmöglichen Zeitpunkt die AHV-Rente vorzubeziehen und gleichzeitig die Vermögen der 2. Säule und der Säule 3a herauszulösen. Voraussetzung ist, dass dadurch eine angemessene Existenzsicherung im Alter nicht gefährdet wird.¹ Die vorliegende Arbeit untersucht, unter welchen Voraussetzungen das Sozialhilfeorgan den Vorbezug von Altersleistungen zu verlangen hat. Ebenso wird analysiert, welche legitimen Druckmittel den Sozialdiensten zur Verfügung stehen, um die entsprechende Auflage durchzusetzen. Die Literaturrecherche zeigt, dass ein vorzeitiger Bezug von Altersleistungen vielfältige Konsequenzen auf andere Sozialversicherungsleistungen haben kann. Entsprechend sorgfältig muss das Sozialhilfeorgan beurteilen, ob die Zumutbarkeit im Einzelfall gegeben ist. Als Druckmittel zur Durchsetzung seiner Auflage kann der Sozialdienst sowohl eine Leistungseinstellung als auch eine Leistungskürzung androhen. Dabei sind das Tatsächlichkeitsprinzip sowie das Grundrecht auf Nothilfe zu beachten.

¹ SKOS-Richtlinien. Version vom 01.01.2021. Kapitel D.3.3.

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	1
II. Fragestellung und Methodik	2
III. Grundlagen	3
1. Sozialhilferecht	3
2. Das Prinzip der Subsidiarität.....	4
3. Vorbezug von Altersleistungen	5
4. Ansprüche auf Altersleistungen im Kontext der Sozialhilfe.....	10
IV. Konsequenzen des Vorbezugs von Altersleistungen	12
1. Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung	13
2. Leistungen der beruflichen Vorsorge	15
3. Ergänzungsleistungen	19
4. Leistungen der Invalidenversicherung.....	24
5. Leistungen der Arbeitslosenversicherung	28
6. Leistungen der Krankentaggeldversicherung.....	32
7. Leistungen der Unfallversicherung.....	34
8. Weitere Konsequenzen.....	36
V. Durchsetzung von Auflagen in der Sozialhilfe	38
1. Charakteristik von Auflagen	38
2. Mögliche Konsequenzen bei Nicht-Befolgung von Auflagen	42
VI. Leitfaden als Praxishilfsmittel	44
1. Zweck.....	44
2. Entwicklung und Anwendung.....	45
3. Identifizierte Schlüsselfaktoren	46
VII. Fazit	48
Anhang 1: Übersicht Literaturrecherche	57
Anhang 2: Leitfaden	58

Abkürzungsverzeichnis

AHV:	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG:	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
AHVV:	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (SR 831.101)
Abs.:	Absatz
AIG:	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20)
Art.:	Artikel
ASO:	Amt für Soziale Sicherheit des Kantons Solothurn
ATSG:	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)
AVB:	Allgemeine Versicherungsbedingungen
AVIG:	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (SR 837.0)
AVIV:	Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983 (SR 837.02)
BGer:	Schweizerisches Bundesgericht
BGS:	Systematische Rechtssammlung des Kantons Solothurn
BSV:	Bundesamt für Sozialversicherungen
bspw.	beispielsweise
BV:	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)

BVG:	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (SR 831.441.1)
BVV3:	Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom 13. November 1985 (SR 831.461.3)
bzw.:	beziehungsweise
DBG:	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11)
E.:	Erwägung
EDI:	Eidgenössisches Departement des Innern
EFTA:	Europäische Freihandelsassoziation
ELG:	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30)
ELV:	Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (SR 831.301)
EO:	Erwerbsersatzordnung
EU:	Europäische Union
EVG:	Eidgenössisches Versicherungsgericht
f.:	und folgende/folgender (Seite, Randnote etc.)
ff.:	und fortfolgende (Seite, Randnote etc.)
FZA:	Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681)

FZG:	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (SR 831.42)
FZV:	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994 (SR 831.425)
HVI:	Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung vom 29. November 1976 (SR 831.232.51)
HVA:	Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung vom 28. August 1978 (SR 831.135.1)
IV:	Invalidenversicherung
IVG:	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)
i.V.m.:	in Verbindung mit
Kp.:	Kapitel
KV-SO:	Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1)
KVG:	Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (SR 832.10)
KSIH:	Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung
lit.:	litera
N:	Randnote
OR:	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
Rz.:	Randziffer

RWL:	Wegleitung über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
S.:	Seite
SECO:	Staatssekretariat für Wirtschaft
SEM:	Staatssekretariat für Migration
SG-SO:	Sozialgesetz des Kantons Solothurn vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1)
SKOS:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SR:	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SV-SO:	Sozialverordnung des Kantons Solothurn vom 29. Oktober 2007 (BGS 831.2)
ÜL:	Überbrückungsleistungen
ÜLG:	Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 19. Juni 2020 (SR 837.2)
UVG:	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (SR 832.20)
vgl.:	vergleiche
VGr-ZH:	Verwaltungsgericht Zürich
VRG-SO:	Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (BGS 124.11)
VVG:	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (SR 221.229.1)
VZAE:	Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (SR 142.201)
WEL:	Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

WEIF	Weiterentwicklung der Invalidenversicherung
WSN:	Wegleitung über die Beiträge der Selbständigwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO (Gültig ab 01.01.2008; Stand: 01.01.2021)
ZAK:	Zeitschrift für die Ausgleichskassen der AHV und ihre Zweigstellen, die IV-Kommissionen und IV-Regionalstellen, die Durchführungsstellen der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, der Erwerbsersatzordnung für Wehr- und Zivilschutzpflichtige sowie der Familienzulagen
Ziff.:	Ziffer
ZUG:	Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (SR 851.1)

I. Einleitung

„Leistungen und Vermögen der Altersvorsorge gehen der Sozialhilfe grundsätzlich vor. Es gilt jedoch sicherzustellen, dass eine angemessene Existenzsicherung im Alter nicht gefährdet wird.“² So steht es in den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) geschrieben. Konkret haben die Sozialhilfeorgane unterstützte Personen zum frühestmöglichen Bezug der AHV-Rente zu verpflichten sowie im selben Zuge die Herauslösung des Vermögens der 2. Säule und der Säule 3a zu verlangen.³

Die SKOS-Richtlinien stellen im schweizerischen Sozialhilferecht unbestritten ein breit anerkanntes und unentbehrliches Arbeitsinstrument dar, auf welches sich nicht nur Sozialdienste, sondern auch Gerichte und die Lehre stützen. Aufgrund der Tatsache, dass die Richtlinien als harmonisierendes Instrument ausgestaltet sind, ist deren Formulierung jedoch oft vage gehalten. Dies kann zu Unklarheiten führen.⁴ In dieser Hinsicht stellen die Ausführungen zum grundsätzlichen Vorrang der Altersleistungen gegenüber der Sozialhilfe keine Ausnahme dar.

Die Frage, ob einer sozialhilfebeziehenden Person die Auflage erteilt werden darf, die AHV-Rente vorzubeziehen sowie das Altersguthaben der 2. Säule und der Säule 3a vorzeitig herauszulösen, stellt sich in der Praxis häufig und gestaltet sich komplex. Eine vorzeitige Pensionierung kann schwerwiegende finanzielle Auswirkungen sowie Konsequenzen auf die Leistungen von Sozialversicherungen haben und sollte deshalb detailliert analysiert werden.⁵ Um beurteilen zu können, ob eine angemessene Existenzsicherung im Alter durch einen Vorbezug der Altersleistungen gewährleistet ist, müssen daher vorgängig verschiedene, auf den Einzelfall gerichtete Abklärungen getroffen werden.

In der vorliegenden Arbeit werden mit Hilfe einer Literaturstudie die entscheidenden Faktoren identifiziert, die Aufschluss darüber geben, ob der Vorbezug der Altersleistungen von der Sozialhilfe verlangt werden muss oder nicht (Kapitel IV). Anschliessend wird untersucht, welche legitimen Druckmittel der Sozialhilfe zur Verfügung stehen, um eine allfällige Auflage durchzusetzen (Kapitel V). Die erhaltenen Resultate werden schliesslich in die Form eines Leitfadens gegossen, der der Sozialarbeiterin oder dem Sozialarbeiter in den Sozialdiensten als praxistaugliches Arbeitsinstrument dienen soll (Kapitel VI).

² SKOS-Richtlinien. Version vom 01.01.2021. Kapitel D.3.3.

³ SKOS-Richtlinien. Version vom 01.01.2021. Kapitel D.3.3.

⁴ Wizent (2020). Sozialhilferecht. Zürich / St. Gallen: Dike Verlag. S. 110-111.

⁵ Plüss, Wickström (2019). Flexible Pensionierung – arbeits- und vorsorgerechtliche Aspekte. In: Schweizerische Juristen-Zeitung. 115/2019. S. 522.

Zu Beginn werden in den zwei folgenden Kapiteln die Fragestellung und die Methodik vorgestellt (Kapitel II) sowie die notwendigen Grundlagen zusammengetragen, die das Themenfeld abstecken werden (Kapitel III).

II. Fragestellung und Methodik

Die MAS Thesis hat zum Ziel, auf die folgende zentrale Fragestellung eine Antwort zu finden: „Unter welchen Voraussetzungen hat die Sozialhilfe die unterstützte Person zu einem AHV-Vorbezug und zur Herauslösung des Vermögens der 2. Säule sowie der Säule 3a zu verpflichten?“.

Eine erste naheliegende Antwort findet sich in den SKOS-Richtlinien. Demnach ist vom Sozialhilfeorgan der vorzeitige Bezug der Altersleistungen dann zu verlangen, wenn dies eine angemessene Existenzsicherung im Alter nicht gefährdet. Die diesbezügliche bundesgerichtliche Rechtsprechung kann dahingehend interpretiert werden, dass die Ergänzungsleistungen die angemessene Existenzsicherung im Alter garantieren.⁶ Diese Haltung wirkt plausibel, ist doch das ergänzungsrechtliche Existenzminimum höher angesetzt als das sozialhilferechtliche.⁷ Da in vielen Fällen eine sozialhilfebeziehende Person nach dem AHV-Vorbezug einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen geltend machen dürfte, ist sie – im Vergleich zum vorherigen Sozialhilfebezug – daher grundsätzlich bessergestellt.

Diese Betrachtungsweise lässt jedoch die Vielfältigkeit der Lebenssituationen von sozialhilfebeziehenden Personen ausser Acht. Die Ursachen der Sozialhilfe-Bedürftigkeit können stark differieren. Aus diesem Grund ist ein Sozialhilfeorgan dazu angehalten, die Notlage einer Person in ihrem individuellen und gesellschaftlichen Kontext zu betrachten.⁸ Im Wissen, dass eine vorzeitige Pensionierung schwerwiegende finanzielle Auswirkungen sowie Konsequenzen auf die Leistungen von Sozialversicherungen haben kann⁹, ist eine Ausblendung der individuellen Lebenssituationen zumindest zu hinterfragen. Mit der vorliegenden Arbeit wird denn auch versucht, die heterogenen Lebenslagen der betroffenen Personen einzubeziehen, um die oben genannte zentrale Fragestellung zu beantworten.

⁶ vgl. BGer 20.03.2007, 2P.298/2006 sowie BGer 13.05.2004, 2P.53/2004.

⁷ Für eine Person in einem Einpersonenhaushalt beträgt der monatliche Grundbedarf in der Sozialhilfe CHF 997. Der ergänzungsrechtliche Lebensbedarf in der gleichen Konstellation beträgt hingegen CHF 1'610 jährlich, also CHF 1'634 monatlich (vgl. SKOS-Richtlinien. Version vom 01.01.2021. Kapitel C.3.1. sowie Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG).

⁸ Schaller (2016). Das Individualisierungsprinzip. Bedeutung in der Sozialhilfe aus verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Perspektive. Zürich / St. Gallen: Dike Verlag S. 177.

⁹ Plüss, Wickström (2019). op cit. S. 522.

Diesem Hauptfokus der MAS Thesis nachgelagert wird anschliessend untersucht, welche legitimen Druckmittel der Sozialhilfe zur Verfügung stehen, um einen Vorbezug von Altersleistungen durchzusetzen. Mit Auflagen kann ein Sozialhilfeorgan von unterstützten Personen ein bestimmtes Tun oder Unterlassen verlangen.¹⁰ Es ist also jenes Instrument, mit welchem ein Vorbezug der Altersleistungen von Seiten der Sozialhilfe durchgesetzt wird. Die Auflagen sind im Normalfall mit Sanktionen verbunden: Bei Nicht-Befolgung einer Auflage prüft das Sozialhilfeorgan eine vorgängig angedrohte, verhältnismässige Leistungskürzung.¹¹

Die Beantwortungen der Fragestellungen soll mittels einer Literaturrecherche gelingen. Hierfür wird das Kapitel IV „Konsequenzen des Vorbezugs von Altersleistungen“ in gesamthaft acht Unterkapitel eingeteilt. In den ersten sieben soll analysiert werden, welche Konsequenzen ein Vorbezug von Altersleistungen auf die einzelnen Sozialversicherungen hat. Im achten Unterkapitel „Weitere Konsequenzen“ wird der Blick über den sozialversicherungsrechtlichen Tellerrand hinaus gerichtet.

III. Grundlagen

1. Sozialhilferecht

In Art. 115 der Bundesverfassung (BV) wird die Unterstützung Bedürftiger als Aufgabe der Kantone definiert. Bedürftig ist nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann (Art. 2 Abs. 1 ZUG).¹²

Im Unterschied zum Sozialversicherungsrecht ist das Sozialhilferecht durch die föderale Struktur geprägt. Jeder Kanton kennt seine eigenen, unterschiedlich ausgeprägten Sozialhilfegesetze.¹³ Ihre Normendichte ist im Vergleich zum Sozialversicherungsrecht eher als gering einzustufen.¹⁴ Eine entscheidende Rolle zur Harmonisierung des schweizerischen Sozialhilferechts spielen die SKOS-Richtlinien. Diese sind zwar lediglich als Empfehlungen ausgestaltet; eine Vielzahl der Kantone verweist jedoch rechtsverbindlich in der

¹⁰ SKOS-Richtlinien. Version vom 01.01.2021. Kapitel F.1.

¹¹ SKOS-Richtlinien. Version vom 01.01.2021. Kapitel F.2.

¹² Obwohl der Bund damit keine Gesetzgebungskompetenz in der Sozialhilfe innehat, enthält das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) Bestimmungen über Zuständigkeiten und Konkretisierung von Rechtsbegriffen. Dies ist gemäss Schaller zulässig, da das ZUG insbesondere die Harmonisierung der kantonalen Normen bezweckt; vgl. dazu Schaller (2016). Das Individualisierungsprinzip. Bedeutung in der Sozialhilfe aus verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Perspektive. Zürich / St. Gallen: Dike Verlag. S. 51-52.

¹³ Schaller (2016). op. cit. S. 68.

¹⁴ Mösch Payot (2014). Sozialhilfe. In: Recht der Sozialen Sicherheit. Basel: Helbing Lichtenhahn. S. 1417.

sozialhilferechtlichen Gesetzgebung darauf. Sowohl in den Sozialdiensten als auch in der Lehre und Rechtsprechung werden sie als zentrales Arbeitsinstrument anerkannt.¹⁵

Als kantonales Anschauungsbeispiel der soeben erläuterten Rechtssystematik soll der Kanton Solothurn dienen: Gemäss seiner Kantonsverfassung (KV-SO) sollen Menschen, die wegen ihres Alters, ihrer Gesundheit sowie ihrer wirtschaftlichen oder sozialen Lage Hilfe brauchen, die für ihre Existenz notwendigen Mittel erhalten (Art. 21 lit. a KV-SO). Gemäss § 147 des kantonalen Sozialgesetzes (SG-SO) sind die Einwohnergemeinden verpflichtet, die Sozialhilfe an Personen auszurichten, die sich in einer sozialen Notlage befinden (§ 147 SG-SO). In § 152 SG-SO werden die SKOS-Richtlinien rechtsverbindlich verankert und dem Regierungsrat gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt, Ausnahmen von deren genereller Anwendbarkeit zu bestimmen. Die von den SKOS-Richtlinien abweichenden Normen werden sodann in § 93 der Sozialverordnung (SV-SO) abschliessend aufgelistet.

Soweit zur Veranschaulichung sinnvoll und für die Beantwortung der Fragestellung notwendig, wird im weiterführenden Text weiterhin auf die sozialhilferechtlichen Grundlagen des Kantons Solothurn verwiesen.

2. Das Prinzip der Subsidiarität

Das Subsidiaritätsprinzip ist eines der prägenden Rechtsprinzipien der Sozialhilfe.¹⁶ Aus der Perspektive des Sozialstaates liegt die Grundidee darin, dass nur Personen unterstützt werden sollen, die aus eigener Kraft nicht dazu in der Lage sind. So legt Art. 41 BV fest, dass Bund und Kantone lediglich in Ergänzung zur persönlichen Verantwortung und privater Initiative einspringen sollen. Im Kontext der Sozialhilfe wird von einer bedürftigen Person denn auch erwartet, dass sie die Eigenverantwortung wahrnimmt und ihrer Schadenminderungspflicht nachkommt.¹⁷

Ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht gemäss SKOS-Richtlinien folglich nur, wenn eine Person sich nicht selbst helfen kann, und auch von Dritten keine oder nicht rechtzeitige Hilfe erhält. Denn „jeder und jede hat (...) alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften zu beheben. Namentlich sind Einkommen, Vermögen, freiwillige Zuwendungen und die eigene Arbeitskraft zu verwerten sowie Ansprüche gegenüber Dritten geltend zu machen“.¹⁸ Der Grundsatz der Selbsthilfe als Teil des Subsidiaritätsprinzips ist also begrenzt auf alles, was einer Person unter Berücksichtigung ihrer individuellen Situation zumutbar ist.¹⁹ Ist

¹⁵ Wizent (2020). op. cit. S. 108-112.

¹⁶ Wizent (2020). idem. S. 145.

¹⁷ Wizent (2020). ibidem. S. 155-158.

¹⁸ SKOS-Richtlinien. Version vom 01.01.2021. Kapitel A.3.

¹⁹ Schaller (2016). op. cit. S. 183

die Zumutbarkeit gegeben, so gehen Eigenleistungen und Drittansprüche der öffentlichen Sozialhilfe vor; es besteht diesbezüglich kein Wahlrecht der unterstützten Person.²⁰

Die Zumutbarkeit im Einzelfall zu beurteilen, ist Aufgabe der Sozialhilfebehörden und räumt diesen demzufolge einen grossen Ermessensspielraum ein. Wizent macht diesbezüglich auf die Gefahr aufmerksam, dass der Normgehalt des Subsidiaritätsprinzips überdehnt und dadurch die Auffüllfunktion der Sozialhilfe ausgehebelt werden könnte. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn Sozialhilfeleistungen unter Verweis des Subsidiaritätsprinzips gekürzt oder verweigert werden, ohne dass die Verhältnismässigkeit im Einzelfall geprüft wurde.²¹

3. Vorbezug von Altersleistungen

3.1 Erste Säule

Personen, die in der Schweiz wohnen oder arbeiten, sind gemäss Art. 1a AHVG obligatorisch der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) unterstellt. Nach Art. 21 Abs. 1 AHVG beginnt der Anspruch auf eine Altersrente mit der Vollendung des 64. (Frauen) respektive des 65. (Männer) Lebensjahres. Gemäss Art. 40 Abs. 1 AHVG kann die AHV-Rente jedoch auch um ein oder zwei Jahre vorbezogen werden. Ein Vorbezug ist explizit für ein ganzes beziehungsweise zwei ganze Jahre möglich, nicht jedoch für einzelne Monate.²² Konkret entsteht der Rentenanspruch für Männer am ersten Tag des Monats nach Vollendung des 63. oder 64. Altersjahres, für Frauen am ersten Tag des Monats nach Vollendung des 62. oder 63. Altersjahres. Ein Vorbezug hat nach Art. 56 Abs. 2 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) zur Folge, dass die Altersrente pro Vorbezugsjahr um 6,8 Prozent gekürzt wird.

Die Anmeldung für den Vorbezug kann nach Art. 67 Abs. 1bis AHVV nicht rückwirkend geltend gemacht werden. Sie muss also vor jenem Zeitpunkt erfolgen, in welchem die Rente vorbezogen werden kann und will.²³ Die Anmeldung hat folglich vor Vollendung des 62. Lebensjahres bzw. des 63. Lebensjahres (Frauen) respektive des 63. Lebensjahres bzw. des 64. Lebensjahres (Männer) zu erfolgen. Eine rückwirkende Geltendmachung des Vorbezugs ist auch bei Rechtsunkenntnis ausgeschlossen.²⁴ Während die Anmeldung für die ordentliche Altersrente durch Drittpersonen und Behörden grundsätzlich möglich ist, bleibt diese beim Vorbezug der

²⁰ Mösch Payot (2014). op cit. S. 1420.

²¹ Wizent (2020). op.cit. S. 156.

²² Plüss, Wickström (2019). op cit. S. 522.

²³ Kieser (2018). Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHVG. Zürich-Basel-Genf: Schulthess Juristische Medien AG, N 2 zu Art. 56 und Art. 67 Abs. 1^{bis} AHVV.

²⁴ Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). RWL: Wegleitung über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Gültig ab 1. Januar 2003. Stand vom 1. Januar 2021. Rz. 6103.

rentenberechtigten Person oder dem gesetzlich Vertretenden vorbehalten (Art. 67 Abs. 1 und Art. 67 Abs. 1^{bis} AHVV).

3.2 Zweite Säule

3.2.1 Vorbemerkung

Bei der 2. Säule handelt es sich um die berufliche Vorsorge. Folgende Konstellationen sind dabei zu unterscheiden:

a) Bestehendes Vorsorgeverhältnis

Im Gegensatz zur 1. Säule knüpft die obligatorische Versicherung der 2. Säule gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) exklusiv an die Erwerbstätigkeit an. Der beruflichen Vorsorge unterstellt sind jene Arbeitnehmenden, die das 17. Lebensjahr überschritten haben und einen Jahreslohn von mehr als 21'510 Franken erzielen. Der Versicherungsschutz für die Risiken Tod und Invalidität beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres, jener für das Risiko Alter hingegen erst am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres (Art. 7 Abs. 1 BVG). Solange eine Unterstellung gemäss den vorstehenden Ausführungen besteht, liegt ein Vorsorgeverhältnis vor, welches den Bestimmungen des BVG untersteht.

Die berufliche Vorsorge ist im Vergleich zu anderen Sozialversicherungen unterschiedlich konzipiert. So weist Art. 6 BVG darauf hin, dass das Gesetz Mindestvorschriften (Obligatorium) enthält, während die Vorsorgeeinrichtungen weitergehende Leistungen anbieten können (Überobligatorium). Von den gesetzlichen Mindestvorschriften darf nur zugunsten der Versicherten abgewichen werden.²⁵ Um den Umfang einzelner Leistungen definieren zu können, ist die Konsultation der entsprechenden Pensionskassen-Reglemente daher unabdingbar.

Mit Auflösung des Arbeitsverhältnisses endet gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. b BVG die obligatorische Versicherung. Nach Art. 47 Abs. 1 BVG kann diese bei der derselben Vorsorgeeinrichtung im gleichen Umfang weitergeführt werden, wenn es deren Reglement vorsieht. Alternativ ist die Weiterführung der beruflichen Vorsorge bei der Stiftung Auffangeinrichtung möglich. Die Vorsorge für die Risiken Tod und Invalidität kann nach Art. 47 Abs. 2 BVG bei der Auffangeinrichtung im gleichen Umfang wie vor dem Austritt aus der bisherigen Pensionskasse weitergeführt werden. Konkret geschieht dies mit den sogenannten W-Plänen. Entscheidet sich eine

²⁵ Glättli (2021). Basler Kommentar. Berufliche Vorsorge. BVG, FZG und weitere einschlägige Bestimmungen. Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag. N 6 zu Art. 6 BVG.

Person für die Weiterführung der Vorsorge (mit oder ohne zusätzliche Risikoversicherung), so hat sie die Arbeitgeber- wie auch die Arbeitnehmerprämien zu bezahlen.²⁶

Einer Person jedoch, die nach der Vollendung des 58. Altersjahres die Kündigung vom Arbeitgebenden erhält, ist die Möglichkeit zur Weiterversicherung in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung zwingend einzuräumen (Art. 47a Abs. 1 BVG).²⁷ Mit der Weiterführung der Versicherungsunterstellung nach Art. 47a BVG bewahrt sich die betroffene Person den Anspruch auf die spätere Ausrichtung einer Altersrente. Sie hat nach Art. 47a Abs. 2 BVG zudem die Möglichkeit, die Altersvorsorge durch Entrichtung von Altersbeiträgen weiter aufzubauen. Verzichtet sie darauf, so ändert dies nichts am späteren Anspruch auf eine Altersrente. Diese fällt jedoch entsprechend tiefer aus.²⁸ Mit der Weiterversicherung bleibt zudem der Risikoschutz gegen Tod und Invalidität bestehen. Die entsprechenden Beiträge bezahlt nach Art. 47a Abs. 3 BVG die versicherte Person. Die Arbeitgebenden beteiligen sich nach Konzeption der Rechtsnorm nicht an den Risikobeiträgen. Eine freiwillige Beteiligung wird von Gesetzes wegen jedoch nicht ausgeschlossen.²⁹

b) Aufgelöstes Vorsorgeverhältnis

Wird ein Vorsorgeverhältnis beendet, weil das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird oder die Unterstellungsvoraussetzungen gemäss den vorstehenden Ausführungen nicht mehr erfüllt sind, tritt von Gesetzes wegen der sogenannte Freizügigkeitsfall ein.³⁰ Wenn die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt, ist die frühere Pensionskasse gemäss Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) verpflichtet, der neuen Pensionskasse die Austrittsleistung zu überweisen. Damit wird das gesetzgeberische Ziel der Freizügigkeitsordnung umgesetzt, wonach der erworbene Vorsorgeschutz auch bei einem Stellenwechsel gewährleistet wird; dies unabhängig davon, ob der Arbeitnehmende oder der Arbeitgebende das Arbeitsverhältnis aufgelöst hat.³¹

Häufig können Versicherte jedoch nicht unmittelbar in eine neue Vorsorgeeinrichtung übertreten. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kein erneuter Stellenantritt erfolgt. In einer solchen Situation hat die versicherte Person ihrer

²⁶ Stiftung Auffangeinrichtung BVG. Fragen und Antworten zu den neuen W20-Plänen. S. 1. Konsultiert am 30. August 2021 auf: „<https://doc.aeis.ch/docs/pdfs/2617.pdf>“.

²⁷ Grob (2021), Basler Kommentar. Berufliche Vorsorge. BVG, FZG und weitere einschlägige Bestimmungen. Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag, N 11 zu Art. 47a BVG.

²⁸ Grob (2021). idem. N 25-26 zu Art. 47a BVG.

²⁹ Grob (2021). ibidem N 31-32 zu Art. 47a BVG.

³⁰ Saner und Tuor (2021), Basler Kommentar. Berufliche Vorsorge. BVG, FZG und weitere einschlägige Bestimmungen. Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag, N 10-12 zu Art. 2 FZG.

³¹ Saner und Tuor (2021). idem. N 2 zu Art. 2 FZG.

Vorsorgeeinrichtung mitzuteilen, wie sie den Vorsorgeschutz aufrechterhalten will (Art. 4 Abs. 1 FZG).³² In Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV) wird konkretisiert, welche Formen für die Weiterführung des Vorsorgeschutzes möglich sind: Nämlich durch eine Freizügigkeitspolice oder durch ein Freizügigkeitskonto.

Der Hauptzweck eines Freizügigkeitskontos ist das Geldsparen³³ bzw. die Erhaltung des Altersguthabens. Ergänzend kann zusätzlich eine Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität mit verrechnungsweiser oder separater Prämienbelastung abgeschlossen werden (Art. 10 Abs. 3 FZV i.V.m. Art. 18 Abs. 2 FZV). Wichtig ist zu erwähnen, dass es sich hierbei um eine Kann-Bestimmung handelt. Die Freizügigkeitsstiftung ist demnach nicht verpflichtet, Versicherungslösungen für die Risiken Tod und Invalidität anzubieten.³⁴ Ohne ergänzende Risikoversicherungen findet auf dem Freizügigkeitskonto lediglich eine Kapitalansammlung statt. Folglich steht bei einem Eintritt eines Vorsorgefalles der versicherten Person in diesen Fällen ausschliesslich eine Auszahlung in Form einer einmaligen Kapitalleistung zu.³⁵

Als Freizügigkeitspolices gelten gemäss Art. 10 Abs. 2 FZV ausschliesslich der Altersvorsorge dienende Kapital- oder Rentenversicherungen, einschliesslich allfälliger Zusatzversicherungen für den Todes- oder Invaliditätsfall.³⁶ Die Rechte und Pflichten des Freizügigkeitsverhältnisses richten sich bei einer Freizügigkeitspolice nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Treten die Risiken Tod oder Invalidität ein – und sind diese zusätzlich versichert – so hängen die konkreten Ansprüche von der entsprechenden Police sowie vom Inhalt der dazugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) ab.³⁷ Sind die Risiken Tod und Invalidität nicht versichert, so wird beim Eintritt des Risikos Alter das vorhandene Guthaben einmalig ausbezahlt. Im Unterschied zum Freizügigkeitskonto ist jedoch auch eine Leistungsausrichtung in Rentenform möglich.³⁸ Auch diesbezüglich ist für die Eruierung des konkreten Leistungsanspruchs die Konsultation der AVB unumgänglich.

Wenn nach dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung die Mitteilung der versicherten Person ausbleibt, wohin die Austrittsleistung zu überweisen ist, so muss diese frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach zwei Jahren nach dem Freizügigkeitsfall an die Stiftung Auffangeinrichtung überwiesen werden (Art. 4 Abs. 2 FZG). Beim Eintritt eines Vorsorgefalles (z.B.

³² Stauffer (2019). Berufliche Vorsorge. Zürich-Basel-Genf: Schulthess Juristische Medien AG. S. 479.

³³ Kieser (2011). Die Freizügigkeitseinrichtung – das unbekanntes Wesen. In: Schaffhauser/Stauffer (Hrg.). BVG-Tagung 2010. St. Gallen 2011. S. 71 ff.

³⁴ Saner und Tuor (2021). Basler Kommentar. Berufliche Vorsorge. BVG, FZG und weitere einschlägige Bestimmungen. Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag, N 21 zu Art. 4 FZG.

³⁵ Saner und Tuor (2021). *idem*. N 25 zu Art. 4 FZG.

³⁶ Saner und Tuor (2021). *ibidem*. N 33 zu Art. 4 FZG.

³⁷ Saner und Tuor (2021). *ibid.* N 37-39 zu Art. 4 FZG.

³⁸ Saner und Tuor (2021). *ibid.* N 33 zu Art. 4 FZG.

Alter) steht der versicherten Person keine Rente zu, sondern ausschliesslich eine Auszahlung in Form einer einmaligen Kapitalleistung.³⁹

3.2.2 Vorbezug Altersleistungen nach BVG

Der Anspruch auf eine ordentliche Altersrente der 2. Säule beginnt nach Art. 13 Abs. 1 BVG mit der Vollendung des 64. Lebensjahres (Frauen)⁴⁰ respektive des 65. Lebensjahres (Männer). Die BVG-Altersleistungen werden gemäss Art. 37 Abs. 1 BVG grundsätzlich als Rente ausgerichtet. Der Versicherte kann jedoch verlangen, dass ihm mindestens ein Viertel seines Altersguthabens als einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt wird (Art. 37 Abs. 2 BVG).

Im Unterschied zur AHV-Rente, welche maximal um zwei Jahre vorbezogen werden kann, ist in der beruflichen Vorsorge der Vorbezug der Altersrente schon ab 58 Jahren möglich, falls das Reglement der Vorsorgeeinrichtung dies vorsieht (vgl. Art. 1i Abs. 1 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2)).⁴¹ Wichtig zu erwähnen ist, dass es sich hierbei um eine Kann-Vorschrift handelt. Ein Rechtsanspruch auf eine derartige Regelung besteht nicht.⁴²

3.2.3 Vorbezug Altersleistungen nach FZG

Freizügigkeitsguthaben dürfen gemäss Art. 16 Abs. 1 FZV frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Rentenalters ausbezahlt werden. Eine vor diesem Zeitpunkt liegende Auszahlung wird nach Art. 16 Abs. 2 FZV gewährt, wenn der Versicherte eine volle IV-Rente bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht zusätzlich versichert ist. Ansonsten ist ein vorhergehender Bezug der Freizügigkeitsleistungen – eine sogenannte Barauszahlung – nur in Ausnahmefällen möglich (vgl. Art. 5 FZG⁴³).⁴⁴ Ein vorzeitiger Kapitalbezug der Freizügigkeitsleistungen setzt in all den genannten Fällen die Zustimmung des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners voraus (Art. 16 Abs. 3 FZV und Art. 5 FZG Abs. 2).

Die Freizügigkeitseinrichtungen haben gemäss dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) die Möglichkeit, in den Reglementen den genauen Zeitpunkt einer möglichen

³⁹ Saner und Tuor (2021). *ibid.* N 25 zu Art. 4 FZG.

⁴⁰ Gemäss Art. 13 Abs. 1 BVG ist das Rücktrittsalter bei Frauen auf 62 definiert. Jedoch hat der Bundesrat in den Übergangsbestimmungen der 1. BVG-Revision in Art. 62a BVV2 das ordentliche Rücktrittsalter auf 64 Jahre angehoben (vgl. Stauffer (2019). *Berufliche Vorsorge*. Zürich-Basel-Genf: Schulthess Juristische Medien AG. S. 289).

⁴¹ Plüss, Wickström (2019). *op. cit.* S. 516.

⁴² Stauffer (2019). *op. cit.* S. 283.

⁴³ Eine Barauszahlung ist nach Art. 5 FZG möglich beim endgültigen Verlassen der Schweiz, bei einer Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit sowie bei Geringfügigkeit der Austrittsleistung.

⁴⁴ Zihlmann (2021), *Basler Kommentar. Berufliche Vorsorge. BVG, FZG und weitere einschlägige Bestimmungen*. Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag, N 5 zu Art. 5 FZG

vorzeitigen Auszahlung festzulegen.⁴⁵ Stauffer schliesst daraus, dass Freizügigkeitseinrichtungen in ihren Reglementen einen Zeitpunkt zur Auszahlung vorsehen können, der innerhalb der in Art. 16 Abs. 1 FZV festgelegten Periode liegt.⁴⁶ Saner und Tuor hingegen stufen eine reglementarische Vorgabe eines festen Auszahlungstermins bei einem Freizügigkeitskonto als unzulässig ein.⁴⁷ Wird das Freizügigkeitsguthaben von der Stiftung Auffangeinrichtung verwaltet, so spielt diese uneinheitliche Lehrmeinung keine Rolle. Deren Reglement folgt nämlich der gesetzlichen Bestimmung, wonach eine Auszahlung der Freizügigkeitsleistungen auf Verlangen frühestens fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Pensionsalters möglich ist.⁴⁸

3.3 Säule 3a

Die Selbstvorsorge ist gemäss Art. 111 Abs. 1 BV neben der obligatorischen Altersversicherung und der beruflichen Vorsorge der dritte Pfeiler des Drei-Säulen-Systems, auf welchem die Altersvorsorge der schweizerischen Bevölkerung beruht. Sie teilt sich in eine steuerlich begünstigte Selbstvorsorge (Säule 3a) und in die freie Vorsorge (Säule 3b) ein.⁴⁹ Die Regelungen zur Ausgestaltung der Säule 3a finden sich in der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3).

Die Säule 3a ist mit dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters fällig und kann fünf Jahre vorher oder fünf Jahre nachher bezogen werden (Art. 3 Abs. 1 BVV3). Wie bei den Freizügigkeitsleistungen ist eine vorzeitige Herauslösung beim Bezug einer ganzen IV-Rente möglich, wenn das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist (Art. 3 Abs. 2 lit. a BVV3). Ansonsten ist eine vorzeitige Herauslösung nur in Ausnahmefällen möglich (vgl. Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 BVV3).

4. Ansprüche auf Altersleistungen im Kontext der Sozialhilfe

Gestützt auf das Subsidiaritätsprinzip wird in den SKOS-Richtlinien festgelegt, dass Leistungen und Vermögen der Altersvorsorge der Sozialhilfe grundsätzlich vorgehen. Von der Sozialhilfe unterstützte Personen sind deshalb grundsätzlich verpflichtet, zum frühestmöglichen Zeitpunkt die AHV-Rente vorzubeziehen. In den SKOS-Richtlinien wird weiter bestimmt, dass Vermögen der 2. Säule und der Säule 3a grundsätzlich zusammen mit dem AHV-Vorbezug oder dem Bezug einer ganzen IV-Rente herauszulösen und diese als anrechenbares Vermögen für den aktuellen und zukünftigen Lebensunterhalt zu verwenden sind. Wenn die

⁴⁵ Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Mitteilungen über die berufliche Vorsorge 30/1994. S. 15

⁴⁶ Stauffer (2019). op. cit. S. 482.

⁴⁷ Saner und Tuor (2021), Basler Kommentar. Berufliche Vorsorge. BVG, FZG und weitere einschlägige Bestimmungen. Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag, N 26 zu Art. 4 FZG.

⁴⁸ Stiftung Auffangeinrichtung BVG. Reglement über die Führung der Freizügigkeitskonten. Gültig ab 01.01.2021. Art. 8. Konsultiert am 30. August 2021 auf „<https://doc.aeis.ch/docs/pdfs/4097.pdf>“.

⁴⁹ Stauffer (2019). op. cit. S. 811.

Sozialhilfeorgane einen vorzeitigen Bezug von Altersleistung verlangen, müssen sie jedoch vorgängig prüfen, ob dadurch eine angemessene Existenzsicherung im Alter nicht“ gefährdet wird.⁵⁰ Der Definition einer „angemessenen Existenzsicherung im Alter“ kommt somit eine zentrale Bedeutung zu. Verständlicherweise fehlt diese in den Richtlinien, könnte doch eine präzise Definition nach Meinung des Autors den komplexen Einzelfällen nur schwerlich gerecht werden.

Aufgrund häufiger Rückfragen von Sozialdiensten zur Durchsetzung des AHV-Vorbezugs, zitiert das Amt für soziale Sicherheit des Kantons Solothurn (ASO) in einem Kreisschreiben⁵¹ das Bundesgericht. Dieses legte im Jahr 2007 fest, dass unterstützte Personen nur dann zu einem *AHV-Vorbezug* angehalten werden sollen, „wenn sie im ordentlichen Rentenalter ohnehin auf Ergänzungsleistungen angewiesen sein würden und deshalb durch den Vorbezug keine wirtschaftlichen Nachteile erleiden würden.“⁵² Denn – so die Präzisierung des Zürcher Verwaltungsgerichts – bei einem Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat eine betroffene Person mit gekürzter Rente jene finanziellen Mittel zur Verfügung, die sie beim ordentlichen Rentenbezug ebenfalls hätte. Vorbehalten blieben indessen besondere Umstände des konkreten Falls, die einen AHV-Vorbezug als unverhältnismässig bzw. unzumutbar erscheinen lassen. Hierüber sei mittels Interessenabwägung zu entscheiden.⁵³

Die Durchsetzung des *vorzeitigen Bezugs des Freizügigkeitsguthabens* mit dem AHV-Vorbezug ist gemäss Bundesgericht zulässig, sofern „die Herauslösung der Altersvorsorge des Berechtigten keine empfindliche Schmälerung der Alterssicherung zur Folge hat“.⁵⁴ Diese liegt nach dem Zürcher Verwaltungsgericht nicht vor, wenn die betroffenen Person im Alter über ausreichend finanzielle Mittel verfügt oder vom Tod vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters ausgegangen werden muss.⁵⁵ Ebenfalls könne nicht von einer empfindlichen Schmälerung der Alterssicherung ausgegangen werden, wenn die Ergänzungsleistungen neben der AHV-Renten Kürzung auch den Rentenausfall der zweiten und dritten Säule auffangen.⁵⁶ Landolt bemerkt richtigerweise, dass dies nur bei bescheidenen Vorsorgeguthaben möglich sei.⁵⁷

⁵⁰ SKOS-Richtlinien. Version vom 01.01.2021. Kapitel D.3.3.

⁵¹ Amt für Soziale Sicherheit des Kantons Solothurn (ASO). Kreisschreiben vom 12. Januar 2018. KRS-SLE_2018-1.

⁵² BGer 20.03.2007. 2P.298/2006. E. 2.2.

⁵³ VGr-ZH 13.11.2003. VB.2003.00241. E. 2c).

⁵⁴ BGer 13.05.2004. 2P.53/2004. E. 4.3.

⁵⁵ VGr-ZH 12.04.2001. VB.2000.00411. E. 2d).

⁵⁶ VGr-ZH 13.11.2003. VB.2003.00241. E. 3a).

⁵⁷ Landolt (2012). Inwieweit darf die Sozialhilfebehörde am sozialversicherungsrechtlichen Honigtopf naschen? In: Aktuelle Juristische Praxis. S. 639.

Wichtig zu erwähnen ist, dass sich die oben zitierten Gerichtsurteile von 2001 - 2007 in ihren Begründungen auf SKOS-Richtlinien berufen, die nicht mehr aktuell sind. Diese Tatsache scheint die erwähnten Entscheide nach Meinung des Autors nicht vollends in Frage zu stellen, ist doch die generelle Stossrichtung der SKOS-Richtlinien weiterhin dieselbe geblieben.

Für die Diskussion, inwiefern der Vorbezug eine empfindliche Schmälerung der Alterssicherung zur Folge hat, scheint die Mitberücksichtigung der Bundesverfassung nötig. Art. 113 Abs. 2 lit. a BV besagt, dass die berufliche Vorsorge zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen sollte. Dies ist erreicht, wenn eine Einzelperson ein Ersatzeinkommen in der Grössenordnung von 60 Prozent des letzten Brutto-Arbeitseinkommens erzielt.⁵⁸ Dieses Ziel wäre insbesondere gefährdet, wenn die Herauslösung der Freizügigkeitsleistungen vor dem AHV-Vorbezug oder dem Bezug einer ganzen IV-Rente erfolgen würde.⁵⁹ Analog verhält es sich grundsätzlich mit dem Altersguthaben in der Säule 3a.⁶⁰

Wenn freiwillig auf Vermögen der 2. Säule oder der Säule 3a verzichtet wird, obwohl darauf ein Anspruch besteht, so erachten Schaller wie auch Landolt eine Anrechnung dieses Guthabens bei der sozialhilferechtlichen Bedürftigkeitsabklärung grundsätzlich als zulässig. Sie begründen diese Haltung mit analoger Anwendung von bundesgerichtlicher Rechtsprechung bei der Beurteilung der Bedürftigkeit im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege.⁶¹ Voraussetzungen dafür sind, dass die Sozialhilfegesetzgebung die Anrechnung vorsieht⁶², das Vorsorgeguthaben effektiv vorhanden ist⁶³ und ein sofortiger Bezug möglich ist.⁶⁴

IV. Konsequenzen des Vorbezugs von Altersleistungen

Im vorliegenden Kapitel wird untersucht, welche Konsequenzen der Vorbezug der Altersleistungen auf die Leistungen der verschiedenen Sozialversicherungen haben kann (Unterkapitel 1-7). In Unterkapitel 8 wird der Fokus auf weitere Konsequenzen ausserhalb der Sozialversicherungen gelegt. In den einzelnen Unterkapiteln werden jeweils zuerst die Konsequenzen eines AHV-Vorbezugs diskutiert, um darauffolgend jene des Vorbezugs der 2. Säule sowie der

⁵⁸ Biaggini (2017). BV Kommentar. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. 2. Auflage 2017. Zürich: Orell Füssli. N 3 zu Art. 113 Abs. 2 lit. a BV.

⁵⁹ Wizent (2015). Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit. Zürich / St. Gallen: Dike Verlag. S. 431

⁶⁰ Wizent (2020). op.cit. S. 235.

⁶¹ BGE 135 I 288. E. 2.4.3.-2.4.4.; vgl. Schaller (2016). op.cit. S. 116 sowie Landolt (2012). op. cit. S. 648.

⁶² Schaller (2016). op. cit. S. 116.

⁶³ Wizent (2020). op. cit. S. 226.

⁶⁴ Schaller (2016). op. cit. S. 116.

Säule 3a zu untersuchen. Falls sinnvoll und notwendig, wird vorgängig in einleitenden Erläuterungen die Systematik und/oder die Leistungen der einzelnen Sozialversicherungen kurz vorgestellt.

1. Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung

1.1 AHV-Vorbezug

1.1.1 Leistungskürzungen und Leistungsausschlüsse

Wird der Fokus auf die erste Säule gelegt, kann ein AHV-Vorbezug eine Vielzahl von Nachteilen mit sich bringen.⁶⁵ Als offensichtlichster Punkt ist als erstes die lebenslange Rentenkürzung zu erwähnen. Diese beträgt gemäss Art. 56 Abs. 2 AHVV pro Vorbezugsjahr 6,8 Prozent. Bezieht eine Person mit Anspruch auf eine Maximalrente von monatlich 2'390 Franken⁶⁶ die AHV-Rente um zwei Jahre vor, so entspricht die Rentenkürzung einem Betrag von jährlich rund 3'900 Franken. Wird eine vorbezogene Altersrente durch eine Hinterlassenenrente abgelöst, wird diese nach Art. 57 Abs. 1 AHVV ebenfalls gekürzt. Der effektive Kürzungsbetrag der Witwen-, Witwer- oder Waisenrenten entspricht dabei ihrem prozentualen Anteil an der Altersrente (80 Prozent für Witwen- und Witwerrenten und 40 Prozent für Waisenrenten).⁶⁷ Verstirbt jedoch jene Person, die den AHV-Vorbezug geltend gemacht hat, so ist von der Hinterlassenenrente die gesamte Vorbezugs-kürzung (d.h. jährlich 6,8 Prozent pro Vorbezugsjahr) in Abzug zu bringen.⁶⁸

Weiter schliesst der AHV-Vorbezug den gleichzeitigen Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente der vorbeziehenden Person aus. Dies würde ansonsten Art. 24b AHVG widersprechen, der bestimmt, dass Witwen- oder Witwerrente und Altersrente nicht gleichzeitig fließen können.⁶⁹ Gemäss Art. 40 Abs. 1 AHVG werden während des Rentenvorbezugs ebenfalls keine Kinderrenten ausgerichtet.

1.1.2 Beitragspflicht

Schliesslich ist der Umstand zu berücksichtigen, dass Personen, welche von einem AHV-Vorbezug Gebrauch machen, weiterhin der allgemeinen Beitragspflicht unterstellt sind.⁷⁰ Dies gilt

⁶⁵ Hänzi (2012). Sicherung und Bemessung der materiellen Sozialhilfe sowie die Verankerung der SKOS-Richtlinien in der Sozialhilfegesetzgebung der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt. In: Basler juristische Mitteilungen. S. 212.

⁶⁶ Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Rententabellen 2021 IV AHV. Rentenskala 44. Stand vom 1. Januar 2021.

⁶⁷ Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). RWL. op. cit. Rz. 6214.

⁶⁸ Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). RWL. op. cit. Rz. 5623.

⁶⁹ Frey, Mosimann, Bollinger (2018). AHVG/IV Kommentar. Bundesgesetze über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung und den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) mit weiteren Erlassen. Zürich: Orell Füssli. N 1 zu Art. 40 AHVG.

⁷⁰ Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). RWL. op. cit. Rz. 6004.

unabhängig von einer allfälligen weiteren Erwerbstätigkeit, denn beitragspflichtig sind nach Art. 3 AHVG nicht nur Erwerbstätige, sondern auch Nichterwerbstätige vor Vollendung des 64. Lebensjahres (Frauen) respektive des 65. Lebensjahres (Männer).

Die Beitragshöhe von Nichterwerbstätigen richtet sich gemäss Art. 10 Abs. 1 AHVG nach ihren sozialen Verhältnissen. Ausschlaggebend für deren Beurteilung ist das Vermögen und das Renteneinkommen (Art. 28 AHVV). Liegt das Vermögen inklusive des mit zwanzig multiplizierten jährlichen Renteneinkommens unter 300'000 Franken, so ist der jährlich zu entrichtende Beitrag deckungsgleich mit dem Mindestbeitrag (503 Franken, Stand: November 2021).⁷¹ Je bedeutender das Vermögen bzw. das jährliche Renteneinkommen, desto höher fällt der AHV/IV/EO-Beitrag aus. Ergibt die Addition aus dem Vermögen und dem zwanzigfachen jährlichen Renteneinkommen beispielsweise eine Million Franken, so ist ein Jahresbeitrag von 2'014 Franken geschuldet. Bezieht eine Person mit Anspruch auf die Maximalrente von monatlich 2'390 Franken⁷² die AHV-Rente um ein Jahr vor, so beträgt das zwanzigfache Renteneinkommen mit Berücksichtigung der Rentenkürzung rund 538'000 Franken. Je nach Höhe der herausgelösten Vermögen aus der 2. Säule und der Säule 3a kann die Erhöhung der AHV/IV/EO-Beiträge bei Nichterwerbstätigen ins Gewicht fallen.

Relativierend zu erwähnen ist jedoch, dass mit einer hohen Beitragsschuld jeweils ein entsprechend hohes Vermögen bzw. Renteneinkommen einhergeht. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Sozialversicherungsbeiträge gemäss Art. 10 Abs. 3 lit. c des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) bei der Ergänzungsleistungsberechnung als Ausgaben anerkannt sind. Allfällige Mehrausgaben aufgrund erhöhter AHV/IV/EO-Beiträge werden von den Ergänzungsleistungen folglich aufgefangen, sofern darauf ein Anspruch besteht. Ausserdem ist es bei verheirateten Nichterwerbstätigen möglich, dass ihre Beitragspflicht mit Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages durch die erwerbstätige Ehefrau bzw. den erwerbstätigen Ehemann bereits erfüllt ist (Art. 3 Abs. 3 AHVG).

Ist eine Person bis zum unterjährigen AHV-Vorbezug erwerbstätig, stellt sich hinsichtlich der Beitragspflicht im Jahr des Vorbezugs die Frage, ob sie als erwerbstätig oder nichterwerbstätig einzustufen ist. Gemäss Rz. 2041 der Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO (WSN) gelten Versicherte, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind, in jedem Fall als Nichterwerbstätige, wenn die Beiträge vom Erwerbseinkommen (inklusive der Arbeitgeberbeiträge) im Kalenderjahr den Mindestbeitrag

⁷¹ Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Merkblatt 2.03: Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO. Stand vom 1. Januar 2021. S.6.

⁷² Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Rententabellen 2021 IV AHV. Rentenskala 44. Stand vom 1. Januar 2021.

(503 Franken) nicht erreichen. Sie gelten zudem auch als Nichterwerbstätige, wenn die Beiträge vom Erwerbseinkommen (ebenfalls inklusive der Arbeitgeberbeiträge) tiefer sind als die Hälfte der Beiträge, die sie als Nichterwerbstätige bezahlen müssten (Art. 28^{bis} AHVV).

1.2 Vorbezug der 2. Säule und der Säule 3a

Weil sich die Höhe der AHV-Beiträge nach dem Vermögen richtet, kann ein Bezug von Leistungen der 2. Säule und der Säule 3a einen Einfluss auf deren Umfang haben. Ansonsten konnte kein direkter Einfluss des vorzeitigen Bezugs von Altersleistungen der 2. Säule und der Säule 3a auf die Leistungen der 1. Säule beobachtet werden.

2. Leistungen der beruflichen Vorsorge

2.1 Einleitende Erläuterungen

Um den Effekt des AHV-Vorbezugs sowie der Herauslösung des Vermögens der 2. und der Säule 3a auf die Leistungen der beruflichen Vorsorge zu untersuchen, sind folgende vorgängigen Bemerkungen unabdingbar. Als erstes gilt es zu differenzieren zwischen Arbeitnehmenden, die einer Pensionskasse angeschlossen und damit nach Art. 2 BVG obligatorisch versichert sind, und jenen Personen, die aus den Vorsorgeeinrichtungen ausgeschieden sind und den Vorsorgeschutz durch eine Freizügigkeitspolice oder durch ein Freizügigkeitskonto erhalten (vgl. Art. 10 FZV). Um einen möglichst guten Überblick gewährleisten zu können, werden die Unterkapitel entsprechend gegliedert.

Zweitens ist es wichtig in Erinnerung zu rufen, dass es sich bei den gesetzlichen Bestimmungen im BVG um Mindestvorschriften handelt (vgl. Art. 6 BVG). Die Vorsorgeeinrichtungen haben die Möglichkeit, weitergehende Bestimmungen zu erlassen und zusätzliche Leistungen zu gewähren.⁷³ Entsprechend zentral sind daher die Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen bei der Beurteilung von Fragen zu Leistungen aus dem BVG. Für die vorliegende Arbeit wird als Anschauungsbeispiel – wo nötig und sinnvoll – jeweils auf das Vorsorgereglement der Bâloise-Sammelstiftung⁷⁴ Bezug genommen.

2.2 AHV-Vorbezug

Die Pensionskasse kann das Rücktrittsalter mit dem vorzeitigen oder aufgeschobenen Rücktrittsalter der AHV koordinieren; muss dies aber nicht.⁷⁵ Um die Wirkung eines AHV-Vorbezugs

⁷³ Glättli (2021), Basler Kommentar. Berufliche Vorsorge. BVG, FZG und weitere einschlägige Bestimmungen. Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag, N 2 zu Art. 6 BVG.

⁷⁴ Basler Versicherungen. Vorsorgereglement der Bâloise-Sammelstiftung für die ausserobligatorische berufliche Vorsorge. Ausgabe Januar 2021. Konsultiert am 14. August 2021 auf: „https://www.baloise.ch/dam/jcr:fc79f7f2-f158-437d-a63e-e3d2b0d17407/350_8033_d.pdf“.

⁷⁵ Stauffer (2019). op cit. S. 283.

auf die Leistungen der beruflichen Vorsorge zu beurteilen, muss daher das entsprechende Reglement der Vorsorgeeinrichtung konsultiert werden.

Dem Vorsorgereglement der Bâloise-Sammelstiftung für die ausserobligatorische berufliche Vorsorge ist zu entnehmen, dass die versicherte Person die vorzeitige Pensionierung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 58. Altersjahres verlangen kann.⁷⁶ Dies ist nach Art. 1i Abs. 1 BVV2 der frühestmögliche Zeitpunkt, in welchem die BVG-Altersleistungen bezogen werden dürfen. Spezifische Koordinationsbestimmungen bezüglich AHV-Vorbezugs sind in diesem Reglement nicht erwähnt.

2.3 Vorbezug der 2. Säule und der Säule 3a

2.3.1 Obligatorische BVG-Versicherung

a) Altersleistungen

Ein frühzeitiger Altersrücktritt wirkt sich direkt auf die BVG-Altersleistungen aus. Zum einen endet dadurch die Äufnung des Altersguthabens, welches Basis für die Rentenberechnung ist, zum andern muss dieses Altersguthaben für eine längere Rentendauer ausreichen. Erfolgt die Altersleistung in Rentenform, führt dies zu einem – im Vergleich zum Altersrücktritt mit 64 respektive 65 Jahren – tieferen Rentenumwandlungssatz.⁷⁷ Dies führt zusammen mit der fehlenden Verzinsung für die Vorbezugsjahre zu einer Vorsorgelücke und einer kleineren jährlichen Altersrente.⁷⁸ Die Kürzung kann durchaus markant ausfallen. Grund dafür ist unter anderem, dass bei einer vorzeitigen Pensionierung auf jene Altersgutschriften verzichtet wird, die am höchsten sind (18 Prozent des koordinierten Lohns⁷⁹ gemäss Art. 16 BVG).⁸⁰

Wie in Unterkapitel III./3. „Grundlagen / Vorbezug von Altersleistungen“ erwähnt, kann die versicherte Person nach Art. 37 Abs. 2 BVG verlangen, dass ihr mindestens ein Viertel ihres Altersguthabens als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet wird (Art. 37 Abs. 2 BVG). Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, fällt das als Kapital beziehbare Altersguthaben aufgrund der oben erläuterten Faktoren ebenfalls markant kleiner aus.⁸¹ Um zu eruieren, in

⁷⁶ Basler Versicherungen. Vorsorgereglement der Bâloise-Sammelstiftung für die ausserobligatorische berufliche Vorsorge. Ausgabe Januar 2021. Regelungen 11.4.-11.5.

⁷⁷ Stauffer (2021). Basler Kommentar. Berufliche Vorsorge. BVG, FZG und weitere einschlägige Bestimmungen. Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag, N 29 zu Art. 13 BVG.

⁷⁸ Plüss, Wickström (2019). op cit. S. 520.

⁷⁹ Der koordinierte Lohn ist der versicherte Teil des Jahreslohnes von 25 095 bis und mit 86 040 Franken (Stand: November 2021 / vgl. Art. 6 Abs. 1 BVG). Die Altersgutschriften werden jährlich in Prozenten des koordinierten Lohnes berechnet. Mit fortgeschrittenem Alter erhöht sich dieser Prozentsatz stufenweise (vgl. Art. 16 BVG).

⁸⁰ Wenger (2009). Probleme rund um die vorzeitige Pensionierung in der beruflichen Vorsorge. In: Meyer Ulrich und Gächter Thomas (Hrsg.). Schriften zum Sozialversicherungsrecht. Band Nr. 21. S. 58.

⁸¹ Wenger (2009). idem. S. 58.

welchem Umfang bei einem vorzeitigen Altersrücktritt der Kapitalbezug möglich ist, muss das Reglement der Vorsorgeeinrichtung konsultiert werden.

Das Reglement der Bâloise Sammelstiftung hält fest, dass bei einer vorzeitigen Pensionierung die Altersrente mit reduzierten Umwandlungssätzen berechnet wird. Wird die BVG-Altersrente also mit dem AHV-Vorbezug geltend gemacht, führt dies zu einer Renten Kürzung.⁸² Die austretende Person kann – auch im Falle eines Austritts vor dem ordentlichen Rentenalter – anstelle der Altersrente das Altersguthaben ganz oder teilweise als einmalige Kapitalabfindung beziehen. Dies muss sie mittels einer schriftlichen Erklärung spätestens zwei Monate vor der ersten Altersrentenzahlung der Bâloise Sammelstiftung beantragen.⁸³

b) BVG-IV-Rente

Sobald die versicherte Person eine BVG-Altersrente bezieht, kann sie bei Eintritt einer Invalidität keine Invalidenrente der Pensionskasse mehr beanspruchen. Denn auch bei einem vorzeitigen Bezug der Altersleistungen ist der Vorsorgefall Alter eingetreten. Falls bei einer teilweisen vorzeitigen Pensionierung jedoch der weiterhin erzielte Lohn die Eintrittsschwelle übersteigt, so kann auf dem aktiven Teil ein Anspruch auf eine Invalidenrente entstehen.⁸⁴

Im Vorsorgereglement der Bâloise-Sammelstiftung für die ausserobligatorische berufliche Vorsorge ist bezüglich des Anspruchs auf eine BVG-IV-Rente keine andere Regelung als die oben beschriebene zu entnehmen.⁸⁵

c) Hinterlassenenrente

Ein Anspruch auf eine BVG-Hinterlassenenrente kann nach Art. 18 lit. d BVG geltend gemacht werden, wenn die verstorbene Person von der Vorsorgeeinrichtung im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt. Wenn also eine sozialhilfebeziehende Person mit dem AHV-Vorbezug auch eine vorzeitige BVG-Altersrente bezieht, so haben die Nachkommen im Falle des Risikoeintritts „Tod“ Anspruch auf eine BVG-Hinterlassenenrente. Anders verhält es sich, wenn die vorgezogene BVG-Altersleistung in Form einer vollständigen Kapitalabfindung bezogen wird. In diesem Fall sind jegliche Ansprüche der versicherten Person von Seiten

⁸² Basler Versicherungen. Vorsorgereglement der Bâloise-Sammelstiftung für die ausserobligatorische berufliche Vorsorge. Ausgabe Januar 2021. Regelungen 11.4.-11.5.

⁸³ Basler Versicherungen. Merkblatt zur vorzeitigen oder aufgeschobenen Pensionierung. Regelung 5. Konsultiert am 6. November 2021 auf „https://www.baloise.ch/dam/jcr:fc79f7f2-f158-437d-a63e-e3d2b0d17407/350_8033_d.pdf“ sowie Vorsorgereglement der Bâloise-Sammelstiftung für die ausserobligatorische berufliche Vorsorge. Ausgabe Januar 2021. Regelung 22.2.

⁸⁴ Wenger (2009). op. cit. S. 81.

⁸⁵ Basler Versicherungen. Vorsorgereglement der Bâloise-Sammelstiftung für die ausserobligatorische berufliche Vorsorge. Ausgabe Januar 2021. Regelungen 19.1-19.5.

Pensionskasse abgegolten und das Vorsorgeverhältnis wird beendet. Folglich besteht auch kein Anspruch auf Hinterlassenenleistung.⁸⁶

Das Vorsorgereglement der Bâloise-Sammelstiftung folgt betreffend Hinterlassenenleistungen dem Obligatorium: „Ein Anspruch besteht nur, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, versichert war oder im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente (...) erhielt.“⁸⁷

2.3.2 Freizügigkeitsleistungen

Die Frage, welche Konsequenzen eine vorzeitige Herauslösung der Freizügigkeitsguthaben auf die Leistungen der 2. Säule haben kann, ist nur zu beantworten, wenn der entsprechende Einzelfall eingehend analysiert wird. Zuerst stellt sich die Frage, in welcher Form der Vorsorgeschutz aufrechterhalten wurde. Denn während bei einer Freizügigkeitspolice das Altersguthaben in Rentenform bezogen werden kann,⁸⁸ ist bei Freizügigkeitskonti in seiner reinen Form (ohne zusätzliche Versicherungen gegen Invalidität und Tod) eine Auszahlung nur als einmalige Kapitalleistung möglich.⁸⁹ Zu prüfen ist ebenfalls, ob eine Herauslösung zum Zeitpunkt eines AHV-Vorbezugs überhaupt möglich ist. Dies scheint beim Altersguthaben auf einem Freizügigkeitskonto in der Lehre zumindest umstritten (vgl. Unterkapitel III./3. „Grundlagen / Vorbezug von Altersleistungen“).

Für die Abschätzung möglicher Konsequenzen ist zudem zentral, ob die Risiken Tod und Invalidität nach Art. 10 Abs. 2 FZV (bei Freizügigkeitspolices) bzw. nach Art. 10 Abs. 3 FZV (bei Freizügigkeitskonti) zusätzlich versichert sind. Ist bspw. der Invaliditäts-Eintritt versichert, so kann die Herauslösung des Altersguthabens bei einer drohenden Invalidität der sozialhilfebeziehenden Person einen negativen Einfluss auf die zukünftige Versicherungsdeckung haben.

2.3.3 Säule 3a

Ein direkter Effekt der vorzeitigen Herauslösung der Säule 3a auf die Leistungen der 2. Säule ist nicht auszumachen.

⁸⁶ Amstutz (2021). Basler Kommentar. Berufliche Vorsorge. BVG, FZG und weitere einschlägige Bestimmungen. Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag, N 26 zu Art. 18 BVG.

⁸⁷ Basler Versicherungen. Vorsorgereglement der Bâloise-Sammelstiftung für die ausserobligatorische berufliche Vorsorge. Ausgabe Januar 2021. Regelung 12.02.

⁸⁸ Saner und Tuor (2021). Basler Kommentar. Berufliche Vorsorge. BVG, FZG und weitere einschlägige Bestimmungen. Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag, N 33 zu Art. 4 FZG.

⁸⁹ Saner und Tuor (2021). idem. N 25 zu Art. 4 FZG.

3. Ergänzungsleistungen

3.1 Einleitende Erläuterungen

Die Ergänzungsleistungen sind gemäss Art. 112a BV von Bund und Kantonen an Personen auszurichten, deren Existenzbedarf durch die Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht gedeckt ist. Bevor analysiert wird, welche Konsequenzen ein vorzeitiger Bezug von Altersleistungen auf einen allfälligen Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat, wird nachfolgend die grundlegende Systematik dieser Sozialversicherung erläutert.

3.1.1 Anspruchsvoraussetzungen

Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie entweder eine AHV-Altersrente, eine AHV-Witwenrente, eine AHV-Waisenrente, eine IV-Rente, eine IV-Hilflosenentschädigung oder IV-Taggelder während mindestens sechs Monaten beziehen (vgl. Art. 4 Abs. 1 ELG). Wenn eine Person aufgrund der fehlenden Mindestbeitragsdauer keinen Anspruch auf eine Rente der AHV oder IV hat,⁹⁰ kann diese unter gewissen Voraussetzungen trotzdem einen EL-Anspruch geltend machen (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 und 2 ELG).⁹¹

In der Schweiz wohnhafte Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU, der EFTA oder des Vereinigten Königreiches haben gemäss der Verordnung (EWG) 883/04⁹² die gleichen EL-Anspruchsvoraussetzungen wie Schweizerinnen und Schweizer. Für andere Ausländerinnen und Ausländer hingegen trifft dies nicht zu. So gelten nach Art. 5 ELG für Drittstaatsangehörige zusätzlich Karenzfristen von fünf bis zu zehn Jahren. Das heisst, dass dieser Personenkreis unmittelbar vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ergänzungsleistung verlangt wird, fünf bis zehn Jahre in der Schweiz gewohnt haben muss. Die Karenzfrist beginnt zu laufen, sobald die betreffende Person ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat.⁹³ Die genaue Wartezeit hängt unter anderem davon ab, ob die Schweiz mit dem betreffenden Land ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Auch spielt es eine Rolle, ob die ausländische Person die Flüchtlingseigenschaft erfüllt.⁹⁴ Des Weiteren wird Drittstaatsangehörigen mit einer fünfjährigen Karenzfrist, die gestützt auf ein Sozialversicherungsabkommen

⁹⁰ Die Mindestbeitragsdauer für die Geltendmachung einer AHV-Rente beträgt gemäss Art. 29 Abs. 1 AHVG ein Jahr. Jene für die Anspruchsberechtigung einer IV-Rente deren drei (Art. 36 IVG).

⁹¹ Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). WEL: Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV. Gültig ab 1. Januar 2008. Stand vom 1. Januar 2021. Rz. 2230.01.

⁹² Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

⁹³ Müller (2015). Rechtsprechung des Bundesgerichts zum ELG. Zürich-Basel-Genf: Schulthess Juristische Medien AG. N 45 zu Art. 5 ELG.

⁹⁴ Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). WEL. op. cit. Rz. 2410.01.

Anspruch auf eine ausserordentliche Rente der AHV oder IV hätten, die EL bis zum Erreichen einer zehnjährigen Karenzfrist plafoniert.⁹⁵

Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht gemäss Art. 9 Abs. 1 ELG jenem Betrag, den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Wenn die anrechenbaren Einnahmen höher sind als die anerkannten Ausgaben, besteht kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Welche Ausgaben und Einnahmen anerkannt sind und damit in die Anspruchsbeurteilung einfließen, wird in Art. 10 und Art. 11 ELG definiert. Wenn das Reinvermögen über einer in Art. 9a ELG festgelegten Eintrittsschwelle liegt, wird der Anspruch auf Ergänzungsleistungen ebenfalls verneint. Die Eintrittsschwelle beträgt bei einer Einzelperson 100'000 Franken; bei einem Ehepaar 200'000 Franken.

Die Ergänzungsleistung von Ehegatten und von Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, werden gemäss Art. 9 Abs. 2 ELG zusammengerechnet. Die gemeinsame EL-Ermittlung wird auch bei Ehepaaren angewendet, die gerichtlich getrennt sind und weiterhin zusammenleben.⁹⁶

3.1.2 Anrechenbare Einnahmen

Als Einnahmen angerechnet werden unter anderem Erwerbseinkünfte (Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG) und Renten der AHV bzw. der IV (Art. 11 Abs. 1 lit. d ELG). Während die Renten zu 100 Prozent angerechnet werden, fließen die Erwerbseinkünfte nur zu 2/3 in die Berechnung ein. Zudem wird bei Erwerbseinnahmen im Gegensatz zu den Renten ein Freibetrag gewährt.⁹⁷ Verzichtet eine Person freiwillig auf die Ausübung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit, so wird ihr ein hypothetisches Erwerbseinkommen als Einnahme angerechnet (Art. 11a Abs. 1 ELG). Dies gilt – nach dem Grundsatz der gemeinsamen Anspruchsermittlung – ebenfalls für die Ehegattin bzw. den Ehegatten der anspruchsberechtigten Person.⁹⁸ Nicht als Einnahmen angerechnet werden gemäss Art. 11 Abs. 3 lit. b ELG hingegen Unterstützungsleistungen der öffentlichen Sozialhilfe, was die Subsidiarität der Sozialhilfe im Verhältnis zu den Ergänzungsleistungen abbildet.⁹⁹

⁹⁵ Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). WEL. idem. Rz 2420.02 und Rz. 2450.01.

⁹⁶ Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). ZAK: Zeitschrift für die Ausgleichskassen der AHV und ihre Zweigstellen, die IV-Kommissionen und IV-Regionalstellen, die Durchführungsstellen der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, der Erwerbsersatzordnung für Wehr- und Zivildienstpflichtige sowie der Familienzulagen (1986). S. 135 ff. Konsultiert am 25. September 2021 auf „<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/11805>“.

⁹⁷ Gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG beträgt der Freibetrag CHF 1'000 bei alleinstehenden Personen und CHF 1'500 bei Ehepaaren.

⁹⁸ Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). WEL. op. cit. Rz. 3521.02.

⁹⁹ Landolt (2012). op. cit. S. 640.

Das Reinvermögen wird nach Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG anteilmässig als Einnahme eingerechnet. Bei AHV-Rentnerinnen und AHV-Rentnern ist dies ein Zehntel. Die Anrechnung erfolgt für jenen Teil des Reinvermögens, der über einem Freibetrag von 30'000 Franken für Einzelpersonen bzw. 50'000 Franken für Ehepaare liegt. Nach Art. 11a Abs. 2 ELG werden Vermögenswerte, auf die eine Person ohne Rechtspflicht und ohne gleichwertige Gegenleistung verzichtet hat, als Einnahmen angerechnet (Vermögensverzicht). Dies ist auch bei einem übermässigen Vermögensverbrauch der Fall.¹⁰⁰ Dieser liegt vor, wenn ab Entstehung des Anspruchs auf eine IV-Rente ohne wichtigen Grund jährlich mehr als 10 Prozent des Vermögens ausgegeben wurde (Art. 11a Abs. 3 ELG). Für Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente gilt diese Regelung auch für die 10 Jahre vor dem Beginn des Rentenanspruches (Art. 11a Abs. 4 ELG).

Für die Ermittlung des Reinvermögens werden nach Art. 17 Abs. 1 ELV die nachgewiesenen Schulden vom Bruttovermögen abgezogen. Da die Sozialhilfeleistungen grundsätzlich der Rückerstattungspflicht unterliegen¹⁰¹, stellt sich die Frage, ob diese im Rahmen der Ergänzungsleistungsberechnung als Schulden qualifiziert und somit vom Bruttovermögen abgezogen werden. Dies ist nicht der Fall, sofern die Rückerstattungspflicht für bezogene Sozialhilfeleistungen mit Ungewissheiten verbunden ist und die tatsächliche Rückforderung seitens des Sozialhilfeorgans als unwahrscheinlich einzustufen ist.¹⁰² Diese Konstellation dürfte beim nahtlosen Übergang von Sozialhilfeleistungen zu Ergänzungsleistungen eintreffen. Als vom Bruttovermögen abziehbare Schulden werden hingegen bspw. Hypotheken, Kleinkredite bei Banken, Darlehen zwischen Privaten sowie Steuerausstände qualifiziert.¹⁰³

3.1.3 Anerkannte Ausgaben

Als Ausgaben anerkannt sind unter anderem die Pauschale für den allgemeinen Lebensbedarf (Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1) und die Wohnkosten (Art. 10 Abs. 1 lit. b und lit. c). Erstere beträgt für eine Einzelperson 19'610 Franken und für Ehepaare 29'415 Franken. Darin berücksichtigt sind neben Nahrungsmittel, Bekleidung, Kehrlichtgebühren, Verkehrsauslagen, Telefongebühren, Ferien, Freizeitaktivitäten auch die Steuern (vgl. Unterkapitel 8 „Weitere Konsequenzen“).¹⁰⁴

¹⁰⁰ Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). WEL. op. cit. Rz. 3510.02.

¹⁰¹ SKOS-Richtlinien. Version vom 01.01.2021. Kapitel E.2.1.

¹⁰² Müller (2015). Rechtsprechung des Bundesgerichts zum ELG. Zürich-Basel-Genf: Schulthess Juristische Medien AG. N 343 zu Art. 11 ELG (vgl. BGer 09.04.2014. 9C_884/2013. E. 5).

¹⁰³ BGer 09.04.2014. 9C_884/2013. E. 4.2.

¹⁰⁴ Koch, Carigiet (2009). Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Zürich-Basel-Genf: Schulthess Juristische Medien AG. S. 135.

3.2 AHV-Vorbezug

Personen, die eine Altersrente der AHV vorbeziehen, haben – sofern alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind – während des Vorbezugs grundsätzlich Anspruch auf Ergänzungsleistungen.¹⁰⁵ Gemäss Art. 50a ELV wird für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung die gekürzte Rente als Einnahme angerechnet. Die Kürzung der Altersrente von jährlich 6,8 Prozent aufgrund des Vorbezugs wird somit ergänzungsrechtlich nicht als Verzichtseinkommen angerechnet.¹⁰⁶

Es erscheint auf den ersten Blick klar, dass eine sozialhilfebeziehende Person zum Zeitpunkt des Rentenvorbezugs der AHV ebenfalls Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat. Ist doch das sozialhilferechtliche Existenzminimum grundsätzlich tiefer angesetzt als jenes der Ergänzungsleistungen. Dies zeigt der Vergleich des Grundbedarfs der Sozialhilfe (mtl. 997 Franken für einen Einpersonenhaushalt)¹⁰⁷ mit dem Lebensbedarf der Ergänzungsleistungen (mtl. 1'634 Franken für einen Einpersonenhaushalt)¹⁰⁸. Verschiedene Konstellationen, die nachfolgend ausgeführt werden, können jedoch dazu führen, dass eine sozialhilfebeziehende Person keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat oder diese zumindest empfindlich gekürzt werden.

Während in der Sozialhilfe die Berücksichtigung von fiktiven Eigenmitteln in Anwendung des Finalprinzips nicht zulässig ist¹⁰⁹, werden bei der Anspruchsberechnung der Ergänzungsleistungen hypothetische Einnahmen und Vermögen eingerechnet. Liegt beispielsweise bei sozialhilfebeziehenden Personen ein Vermögensverzicht oder ein übermässiger Vermögensverbrauch vor, so kann es sein, dass kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht. Auch eine hypothetische Anrechnung von Erwerbseinkommen des noch nicht im Rentenalter befindenden Ehegatten kann zur Ablehnung führen. Eine hypothetische Anrechnung kann vorgenommen werden, wenn das zumutbare Erwerbseinkommen wesentlich höher ist als das effektiv erzielte.¹¹⁰ Relativierend zu ergänzen ist jedoch, dass bei ausreichenden Arbeitsbemühungen keine hypothetische Anrechnung des Erwerbseinkommens vorgenommen wird.¹¹¹

Des Weiteren kann eine selbstbewohnte Liegenschaft dazu führen, dass der Anspruch auf Ergänzungsleistungen verneint wird, obwohl eine sozialhilferechtliche Bedürftigkeit vorliegt. In

¹⁰⁵ Frey, Mosimann, Bollinger (2018). AHVG/IV Kommentar. Bundesgesetze über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung und den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) mit weiteren Erlassen. Zürich: Orell Füssli. N 1 zu Art. 40 AHVG.

¹⁰⁶ Landolt (2012). op. cit. S. 644.

¹⁰⁷ SKOS-Richtlinien. Version vom 01.01.2021. Kapitel C.3.1.

¹⁰⁸ Gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG betragen die Ausgaben für den Lebensbedarf CHF 19'610 jährlich.

¹⁰⁹ Wizent (2020). op. cit. S. 150.

¹¹⁰ Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). WEL. op. cit. Rz. 3521.02.

¹¹¹ Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). WEL. op. cit. Rz. 3521.03.

der Sozialhilfe kann auf eine Verwertung – und damit auf die Anrechnung – einer selbstbewohnten Liegenschaft verzichtet werden, falls die betroffene Person zu marktüblichen oder zu günstigeren Bedingungen wohnen kann.¹¹² Als Sicherungsmassnahme für bereits erbrachte und künftig zu erbringende Unterstützungsleistungen kann das Sozialhilfeorgan eine Grundpfandverschreibung verlangen.¹¹³ Bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen hingegen fließt der Liegenschaftswert als Vermögen in die Berechnung ein. Da Personen in selbstbewohnten Liegenschaften ergänzungsleistungsrechtlich jedoch von verschiedenen Privilegien¹¹⁴ profitieren, dürfte diese Konstellation eher die Ausnahme sein.

Schliesslich kann der EL-Anspruch jenen ausländischen Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger verwehrt bleiben, die weder einem EU- noch einem EFTA-Staat angehören. Für diese Personengruppe können die in Art. 5 ELG festgehaltenen Karenzfristen zur Verneinung oder zumindest zur Plafonierung des Ergänzungsleistungsanspruch führen. Dies kann Personen betreffen, die vor weniger als zehn Jahren vor dem Rentenvorbezug in die Schweiz eingereist sind oder während dieser Zeit keinen ununterbrochenen Aufenthalt in der Schweiz vorweisen können.

3.3 Vorbezug der 2. Säule und der Säule 3a

Löst eine sozialhilfebeziehende Person mit dem AHV-Vorbezug die Vermögen der 2. Säule und der Säule 3a heraus, so hat dies einen Vermögenszuwachs zur Folge. Je bedeutender der Kapitalbezug, desto höher ist der Betrag, der als Einnahme eingerechnet wird.

Löst eine Einzelperson mit dem AHV-Vorbezug beispielsweise 80'000 Franken aus der beruflichen und privaten Vorsorge heraus, so wird dieser jährlich 8'000 Franken als Einnahmen eingerechnet.¹¹⁵ Eine Erhöhung der Einnahmen kann dazu führen, dass die anrechenbaren Einnahmen (Art. 11 ELG) die anerkannten Ausgaben (Art. 10 ELG) übersteigen und ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen gänzlich verneint wird. Dies trifft in jedem Fall ein, wenn das Reinvermögen der antragsstellenden Person die in Art. 9a Abs. 1 ELG definierte Vermögensschwelle übertrifft (100'000 Franken bei Einzelpersonen bzw. 200'000 Franken bei Ehepaaren). Zu ergänzen ist die Tatsache, dass der Wert einer selbstbewohnten Liegenschaft bei der

¹¹² SKOS-Richtlinien. Version vom 01.01.2021. Kapitel D.3.2.

¹¹³ SKOS-Richtlinien. Version vom 01.01.2021. Kapitel D.2.3.

¹¹⁴ Nach Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG wird bei der Berechnung nur jener Betrag berücksichtigt, welcher über 112'500 Franken liegt. Zudem wird gemäss Art. 17a Abs. 1 ELV das anrechenbare Vermögen von selbstbewohnten Liegenschaften aus dem Steuerwert ermittelt. Dies im Gegensatz zu nicht selbstbewohnten Liegenschaften, bei denen der Verkehrswert massgebend ist (Art. 17a Abs. 4 ELV). Des Weiteren wird der Wert einer selbstbewohnten Liegenschaft bei der Vermögensschwellen-Berechnung nicht berücksichtigt (Art. 9a Abs. 2 ELG).

¹¹⁵ Bei der Berechnung wird die Annahme getroffen, dass die Einzelperson keine anderen Vermögenswerte besitzt und keine Schulden angehäuft hat.

Überprüfung, ob das Reinvermögen die Vermögensschwelle übersteigt, nicht berücksichtigt wird (Art. 9a Abs. 2 ELG).

Nicht herausgelöste Freizügigkeitsleistungen hingegen werden bei der EL-Berechnung berücksichtigt, wenn diese aufgrund von Art. 16 Abs. 2 FZV herausforderbar sind.¹¹⁶ Somit hat die Herauslösung der Freizügigkeitsleistungen keinen Einfluss auf einen allfälligen Ergänzungsleistungsanspruch.

4. Leistungen der Invalidenversicherung

4.1 Einleitende Erläuterungen

4.1.1 Zweck und Versicherungsunterstellung

Die Hauptaufgabe der Invalidenversicherung besteht nach Art. 1a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) darin, „die nachteiligen Auswirkungen eines Gesundheitsschadens auf die Erwerbsfähigkeit der versicherten Person zu beseitigen oder bestmöglich zu mildern, dies in erster Linie durch das Ziel der Wiedereingliederung ins Erwerbsleben oder den Aufgabenbereich und in zweiter Linie durch Geldleistungen.“¹¹⁷ Für die Frage der Versicherungsunterstellung wird in Art. 1b IVG auf das AHVG verwiesen. Demnach ist dem IVG obligatorisch unterstellt, wer in der Schweiz erwerbstätig ist (Art. 1a Abs. 1 lit. b AHVG) oder in der Schweiz wohnt (Art. 1a Abs. 1 lit. a AHVG). Nachfolgend werden die für die vorliegende Arbeit relevantesten Leistungen der Invalidenversicherung kurz umschrieben.

4.1.2 IV-Rente

Anspruch auf eine IV-Rente haben nach Art. 28 IVG Personen, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können. Weiter wird vorausgesetzt, dass die antragstellende Person während mindestens eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und nach Ablauf dieses Jahres zumindest 40 Prozent invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von 40 Prozent wird eine 1/4-Rente zugesprochen, ab einem Invaliditätsgrad von 50 Prozent eine halbe Rente und ab einem Invaliditätsgrad von 60 Prozent eine 3/4-Rente. Ab einem Invaliditätsgrad von 70 Prozent erhält die versicherte Person eine ganze Rente.¹¹⁸

¹¹⁶ BGer 29.05.2006. P.56/2005. E. 3.6.

¹¹⁷ Frey, Mosimann, Bollinger (2018). AHVG/IV Kommentar. Bundesgesetze über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung und den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) mit weiteren Erlassen. Zürich: Orell Füssli. N 2 zu Art. 1a IVG.

¹¹⁸ Mit der Gesetzesrevision «Weiterentwicklung der IV» (WEIV) wird per 1.1.2022 unter anderem ein stufenloses Rentensystem eingeführt (vgl. BSV Hintergrunddokument: Rentensystem und

4.1.3 Hilflosenentschädigung und Assistenzbeitrag

Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben gemäss Art. 42 Abs. 1 IVG Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die hilflos sind. Der Bezug einer IV-Rente ist dagegen keine Anspruchsvoraussetzung. Als hilflos gilt nach Art. 9 ATSG eine Person, die wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd auf Hilfe Dritter angewiesen ist oder der persönlichen Überwachung bedarf. Im Kreisschreiben über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung (KSIH) werden die alltäglichen Lebensverrichtungen definiert: Es sind dies das Ankleiden/Auskleiden, das Aufstehen/Absitzen/Abliegen, die „Nahrungsaufnahme“, die Körperpflege, das Verrichten der Notdurft sowie die Fortbewegung.¹¹⁹ Wer eine Hilflosenentschädigung der IV erhält und zu Hause lebt, kann zudem gemäss Art. 42^{quater} IVG einen Assistenzbeitrag beantragen. Dies soll der hilflosen Person ermöglichen, eine Assistenzperson anzustellen, welche Hilfeleistungen erbringt. Damit soll in erster Linie die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung gefördert werden, damit die betroffenen Personen weiterhin zu Hause leben können.¹²⁰

4.1.4 Hilfsmittel

Die Abgabe von Hilfsmitteln der Invalidenversicherung nach Art. 21 IVG wird in der Verordnung „HVI“¹²¹ geregelt. Der Anspruch auf Hilfsmittel kann geltend gemacht werden, wenn die versicherte Person zur Ausübung der Erwerbstätigkeit oder zur Bewältigung des Alltags Hilfsmittel benötigt (Art. 21 Abs. 1 und Abs. 2 IVG). Die Hilfsmittel der IV werden in zwei Kategorien aufgeteilt: Jene, welche für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder die Tätigkeit im Aufgabenbereich notwendig sind, und andere, die für die Fortbewegung, die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge – also zur Bewältigung des Alltags – nötig sind (Art. 2 Abs. 2 HVI).

4.2 AHV-Vorbezug

Zwischen der Invalidenversicherung und der Alters- und Hinterlassenenversicherung besteht nach einzelgesetzlichen Bestimmungen ein gegenseitiger Leistungsausschluss. Dies gilt sowohl für die Ausrichtung von Renten und Hilflosenentschädigungen¹²² wie auch für die Abgabe

Invaliditätsgradbemessung. Stand: 3. November 2021. Konsultiert am 8.11.2021 auf: „<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/iv/reformen-revisionen/weiterentwicklung-iv.html>“).

¹¹⁹ Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). KSIH: Kreisschreiben über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung. Gültig ab 1. Januar 2015. Stand vom 1. Januar 2021. Rz. 8010.

¹²⁰ Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Merkblatt 4.14: Assistenzbeitrag der IV. Stand vom 1. Januar 2021.

¹²¹ Verordnung des EDI über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung vom 29. November 1976 (SR 831.232.51).

¹²² Kieser (2020). Kommentar zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG. Zürich-Basel-Genf: Schulthess Juristische Medien AG. N 22 und N 40 zu Art. 66 ATSG.

von Hilfsmitteln¹²³. Es kann folglich beispielsweise nicht gleichzeitig eine AHV-Rente und eine IV-Rente bezogen werden. Art. 30 IVG bestimmt denn auch, dass der Anspruch auf eine IV-Rente mit der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung erlischt. Wird der Anspruch auf eine AHV-Rente frühzeitig geltend gemacht, so erlischt der Anspruch auf eine IV-Rente ab dem Zeitpunkt des Vorbezugs.¹²⁴

4.2.1 Bestehende Leistungsansprüche

Bezieht eine Person eine IV-Rente zum Zeitpunkt des Rentenvorbezugs der AHV, so wird gemäss Art. 33^{bis} Abs. 1 AHVG für die Berechnung der Altersrente, die an die Stelle einer IV-Rente tritt, auf die für die Berechnung der Invalidenrente massgebenden Grundlagen abgestellt, falls dies für den Berechtigten vorteilhafter ist. Das heisst, dass bei der Berechnung der AHV-Rente auf jenes durchschnittliche Jahreseinkommen und jene Rentenskala abgestellt wird, die auch für die IV-Rente massgebend waren.

Auch der Anspruch auf die Hilflosenentschädigung der IV entfällt mit dem AHV-Vorbezug. Zwar kennt auch das AHVG die Hilflosenentschädigung (Art 43^{bis} AHVG); die gewährten Beträge sind jedoch tiefer als jene der Invalidenversicherung. Wohnt beispielsweise eine Person bei einer Hilflosigkeit schweren Grades zu Hause, so beträgt die Entschädigung bei der Invalidenversicherung monatlich 1'912 Franken.¹²⁵ Die gleiche Konstellation führt bei der AHV zu einer Hilflosenentschädigung von monatlich 956 Franken.¹²⁶ Zudem gilt es zu konstatieren, dass die Voraussetzungen für den Erhalt der Hilflosenentschädigung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (Art. 43^{bis} AHVG) strenger sind, als jene der Invalidenversicherung (IVG Art. 42).¹²⁷ Gemäss Art. 43^{bis} Abs. 4 AHVG wird die Entschädigung mindestens im bisherigen Betrag weitergewährt, wenn bis zum Erreichen des Rentenalters oder des Rentenvorbezugs eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung bezogen wurde.

Analog verhält es sich mit dem Bezug von Hilfsmitteln. Wie die Invalidenversicherung kennt auch die Alters- und Hinterlassenenversicherung die Abgabe von Hilfsmitteln (Art. 43^{quater} AHVG). Bei einem Vergleich zwischen den Hilfsmittelkatalogen der IV (HVI)¹²⁸ und der AHV

¹²³ Kieser (2015). ATSG Kommentar. Zürich-Basel-Genf: Schulthess Juristische Medien AG. N 17 und N 18 zu Art. 65 ATSG.

¹²⁴ Valterio (2018). Commentaire - Loi fédérale sur l'assurance-invalidité (LAI). Zürich-Basel-Genf: Schulthess Juristische Medien AG. N 1 zu Art. 30 IVG.

¹²⁵ Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Merkblatt 4.13: Hilflosenentschädigungen der IV. Stand vom 1. Januar 2021.

¹²⁶ Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Merkblatt 3.01: Altersrenten und Hilflosenentschädigungen der AHV. Stand vom 1. Januar 2021.

¹²⁷ Hänni (2012). op. cit. S. 213.

¹²⁸ Verordnung des EDI über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung vom 29. November 1976 (SR 831.232.51).

(HVA)¹²⁹ wird augenscheinlich, dass jener der Invalidenversicherung umfangreicher ist. Mit dem Vorbezug der AHV-Rente entfällt die Versicherungsunterstellung bei der Invalidenversicherung; es besteht ab diesem Zeitpunkt folglich kein Anspruch mehr auf Hilfsmittel der IV.¹³⁰ In Art. 4 HVA wird der Besitzstand der Hilfsmittel geregelt. Demnach stehen einer Person ab dem Übergang von der Invalidenversicherung zur Altersversicherung weiterhin jene Hilfsmittel zu, die sie vor Erreichung des Rentenalters oder des Rentenvorbezugs durch die IV-Stelle zugesprochen erhielt.

Im Gegensatz zur Invalidenversicherung kennt die Altersversicherung keinen Assistenzbeitrag. Trotzdem wird auch bei dieser Leistung nach Übertritt in die Altersversicherung der Besitzstand gewährt. Gemäss Art. 43^{ter} AHVG wird einer versicherten Person der Assistenzbeitrag im bisherigen Umfang weitergewährt, wenn sie bis zum Erreichen des Rentenalters oder bis zum Rentenvorbezug einen Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung bezogen hatte.

Der vorangehende Vergleich der Leistungen zwischen der Invalidenversicherung und der Altersversicherung zeichnet ein deutliches Bild. Die Höhe der Hilflosenentschädigung bei der Invalidenversicherung ist höher und die Liste der Hilfsmittel umfangreicher. Zudem kennt die Invalidenversicherung im Gegensatz zur Alters- und Hinterlassenenversicherung das Instrument des Assistenzbeitrags. Wird eine sozialhilfebeziehende Person von der Sozialhilfe angehalten, die AHV-Rente vorzubeziehen, so erlischt ab dem Vorbezug – wie oben skizziert – der Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung. Für Sozialhilfebeziehende, die vor dem Vorbezug bereits IV-Leistungen erhalten, gilt die Besitzstandsgarantie. Sozialhilfebeziehende dagegen, die erst nach dem Vorbezug der Altersrente Leistungen der Invalidenversicherung geltend machen möchten, haben darauf keinen Anspruch mehr.

4.2.2 Laufendes Abklärungsverfahren der Invalidenversicherung

Bei laufenden Abklärungsverfahren der Invalidenversicherung stellt sich die Frage, ob die Anmeldung zum AHV-Vorbezug mögliche Leistungsansprüche gegenüber der Invalidenversicherung verunmöglicht. Das Bundesgericht hat diesbezüglich festgehalten, dass die Zuständigkeit nach dem Anmeldedatum des Vorbezugs abgeleitet werden müsse.¹³¹ Im konkreten Fall wurde die Frage geklärt, ob eine Person Anspruch auf Hilfsmittel nach dem IVG oder auf jene nach dem AHVG hat. Die Anmeldung des Rentenvorbezugs der AHV erfolgte während des Abklärungsverfahrens der Invalidenversicherung. Die Zusprache von Hilfsmitteln der Invalidenversicherung erfolgte indessen erst nach Beginn des Rentenvorbezugs. Das

¹²⁹ Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung vom 28. August 1978 (SR 831.135.1).

¹³⁰ Vgl. Kieser (2015). ATSG Kommentar. Zürich-Basel-Genf: Schulthess Juristische Medien AG. N 17 und N 18 zu Art. 65 ATSG.

¹³¹ BGE 107 V 76. E. 2.2.

Bundesgericht bejahte in diesem Fall den Anspruch auf Hilfsmittel der Invalidenversicherung, da auf das Anmeldedatum abzustellen sei. Wird die Anmeldung bei der IV vor dem Rentenvorbezug eingereicht, so besteht grundsätzlich Anspruch auf Hilfsmittel der Invalidenversicherung. Diese Regelung gilt in analoger Anwendung auch für andere Leistungen der Invalidenversicherung; namentlich beispielsweise für Rentenleistungen, die Hilflosenentschädigung sowie den Assistenzbeitrag.¹³²

4.3 Vorbezug der 2. Säule und der Säule 3a

Eine unmittelbare Konsequenz der Herauslösung des Altersguthabens auf Ansprüche gegenüber der Invalidenversicherung konnte nicht festgestellt werden. Erwähnenswert ist jedoch, dass umgekehrt der Bezug einer ganzen Invalidenrente zum vorzeitigen Bezug der Altersvorsorge ermächtigt. Ohne Bezug einer ganzen Invalidenrente, können Freizügigkeitsleistungen der 2. Säule (Art. 16 Abs. 1 FZV) sowie Vermögen der Säule 3a (Art. 3 Abs. 1 BVV3) frühestens fünf Jahre vor dem Erreichen des Rentenalters bezogen werden. Wird einer Person jedoch von der Invalidenversicherung eine ganze Invalidenrente zugesprochen ist die Herauslösung sowohl der Freizügigkeitsleistungen (Art. 16 Abs. 2 FZV) als auch des Vermögens der Säule 3a¹³³ (Art. 3 Abs. 2 lit. a BVV3) ab jenem Zeitpunkt möglich. In den SKOS-Richtlinien wird denn auch explizit darauf hingewiesen, dass das Vermögen der 2. Säule und der Säule 3a von sozialhilfebeziehenden Personen grundsätzlich zusammen mit dem Bezug einer ganzen IV-Rente herauszulösen sind.¹³⁴

5. Leistungen der Arbeitslosenversicherung

5.1 Einleitende Erläuterungen

Gemäss Art. 114 Abs. 2 BV hat die für Arbeitnehmende obligatorische Arbeitslosenversicherung sowohl für angemessenen Erwerbssersatz bei Arbeitslosigkeit zu sorgen, als auch Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit anzubieten.

5.1.1 Leistungen der ALV

Neben der Arbeitslosenentschädigung (Art. 8 ff. des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG)) kennt der Leistungskatalog der Arbeitslosenversicherung die Kurzarbeitsentschädigung (Art. 31 ff. AVIG), die Schlechtwetterentschädigung (Art. 42 ff. AVIG) sowie die Insolvenzenschädigung (Art. 51 ff. AVIG). Um Arbeitslosigkeit präventiv zu verhüten und die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu

¹³² Mösch Payot. Rechtsberatung sozialinfo.ch vom 01.09.2020 (nur für sozialinfo-Mitglieder zugänglich).

¹³³ Stauffer (2019). op. cit. S. 818.

¹³⁴ SKOS-Richtlinien. Version vom 01.01.2021. Kapitel D.3.3.

fördern stehen der Arbeitslosenversicherung ausserdem verschiedene arbeitsmarktliche Massnahmen zur Verfügung (Art. 59 ff. AVIG).

5.1.2 Arbeitslosenentschädigung

Um den Anspruch auf eine Arbeitslosenentschädigung geltend machen zu können, muss eine Person unter anderem ganz oder teilweise arbeitslos sein (Art. 10 AVIG), in der Schweiz wohnen (Art. 12 AVIG), weder das Rentenalter erreicht haben, noch eine Altersrente beziehen sowie die notwendige Beitragszeit erfüllt haben bzw. von dieser befreit sein (Art. 13 und Art. 14 AVIG). Die Arbeitslosenentschädigung wird gemäss Art. 21 AVIG in Form von Taggeldern ausgerichtet; diese betragen nach Art. 22 AVIG in der Regel 70 oder 80 Prozent des versicherten Verdienstes.

Die Höchstzahl der zu beziehenden Taggelder richtet sich gemäss Art. 27 Abs. 1 AVIG nach dem Alter sowie der nachgewiesenen Beitragszeit der versicherten Person. Eine Person, die unter 55 Jahre alt ist und eine Beitragszeit von 12 bis 18 Monaten nachweisen kann, hat gemäss Art. 27 Abs. 2 lit. a AVIG einen Anspruch auf höchstens 260 Taggelder. Versicherte, die das 55. Lebensjahr zurückgelegt und ALV-Beiträge während 22 Monaten geleistet haben, können hingegen bis zu 520 Taggelder beziehen (Art. 27 Abs. 2 lit. c AVIG). Anspruchsberechtigte Personen, die sich innerhalb der letzten vier Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters arbeitslos melden, haben nach Art. 41 lit. b der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV) zusätzlich Anspruch auf 120 Taggelder. Maximal ist während derselben Rahmenfrist folglich ein Taggeldbezug von 640 Taggeldern möglich.

5.1.3 BVG-Versicherung arbeitsloser Personen

Gemäss Art. 2 Abs. 3 BVG sind Bezügerinnen und Bezüger von Arbeitslosentaggeldern gegen die Risiken Tod und Invalidität BVG-versichert, sofern die Anforderung nach Art. 8 BVG (Eintrittsschwelle von 21'510 Franken) erreicht wird. Das Risiko Alter wird bei arbeitslosen Personen hingegen nicht von der obligatorischen beruflichen Vorsorge umfasst.¹³⁵ Die Durchführung der BVG-Versicherung für arbeitslose Personen ist Aufgabe der Auffangeinrichtung (Art. 60 Abs. 2 lit. e BVG).

In Art. 22a AVIG wird präzisiert, dass die Arbeitslosenkasse zur Sicherung des Vorsorgeschatzes bei Tod und Invalidität den Beitragsanteil der beruflichen Vorsorge von der Arbeitslosenentschädigung abzuziehen und zusammen mit dem von ihr zu übernehmenden Arbeitgeberanteil an die Auffangeinrichtung zu überweisen hat. Tritt die Arbeitsunfähigkeit, die zu einer

¹³⁵ Hürzeler (2021), Basler Kommentar. Berufliche Vorsorge. BVG, FZG und weitere einschlägige Bestimmungen. Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag, N 16 zu Art. 2 BVG.

späteren Invalidität führt, während des Bezugs von Arbeitslosentaggeld ein, so kann folglich eine BVG-IV-Rente bei der Stiftung Auffangeinrichtung geltend gemacht werden (Art. 23 lit. a i.V.m. Art. 60 Abs. 2 lit. e BVG).

Beziehende von Arbeitslosentaggeldern haben gestützt auf Art. 47 Abs. 1 BVG die Möglichkeit, sich bei der Pensionskasse des bisherigen Arbeitgebers gegen das Risiko Alter weiter zu versichern. Voraussetzung dafür ist, dass diese Möglichkeit vom entsprechenden Vorsorge-reglement vorgesehen wird. Ist dies nicht der Fall, so ist eine Vollversicherung auch über die Stiftung Auffangeinrichtung möglich.¹³⁶ Da für die Altersversicherung neben den Arbeitnehmer- auch die Arbeitgeberbeiträge von der arbeitslosen Person übernommen werden müssen,¹³⁷ ist eine Vollversicherung über die Stiftung Auffangeinrichtung mit einem finanziellen Mehraufwand verbunden. Dies dürfte auch bei der Weiterführung der Altersversicherung bei der bisherigen Pensionskasse der Fall sein. Wie dies jedoch konkret aussieht, hängt vom entsprechenden Pensionskassen-Reglement ab.

5.1.4 Überbrückungsleistungen

Versicherte, die nach Vollendung des 60. Lebensjahres von der Arbeitslosenkasse ausgesteuert werden, können seit dem 1. Juli 2021 sogenannte Überbrückungsleistungen beantragen. Voraussetzungen für die Geltendmachung eines Anspruchs sind gemäss Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) unter anderem die Wohnsitznahme in der Schweiz, eine vorangehende Versicherungsunterstellung bei der AHV von mindestens 20 Jahren (Art. 5 Abs. 1 lit. b ÜLG) und die Absenz einer Rente der Invalidenversicherung (Art. 5 Abs. 3 ÜLG). Die Anspruchsermittlung ist mit jener der Ergänzungsleistungen zu vergleichen: So werden bei der ÜL-Berechnung ebenfalls die anerkannten Ausgaben den anrechenbaren Einnahmen gegenübergestellt. Die Pauschalen des Lebensbedarfs für alleinstehenden Personen sowie für Ehepaare deckt sich mit jenen der Ergänzungsleistungen (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 und 2 ÜLG mit Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 und 2 ELG). Der Anspruch auf Überbrückungsleistungen endet mit Erreichung des ordentlichen Rentenalters (Art. 3 Abs. 1 lit. a ÜLG) oder zum Zeitpunkt des frühestmöglichen AHV-Rentenvorbezugs, sofern absehbar ist, dass bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht (Art. 3 Abs. 1 lit. b ÜLG).

¹³⁶ Friedauer (2021) Basler Kommentar. Berufliche Vorsorge. BVG, FZG und weitere einschlägige Bestimmungen. Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag, N 21 zu Art. 47 BVG.

¹³⁷ Stiftung Auffangeinrichtung BVG. Fragen und Antworten zu den neuen W20-Plänen. S. 1. Konsultiert am 30. August 2021 auf: „<https://doc.aeis.ch/docs/pdfs/2617.pdf>“.

5.2 AHV-Vorbezug

Sobald eine Person das Rentenalter nach Art. 21 AHVG erreicht hat oder eine Altersrente bezieht, erlischt gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. d AVIG der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Dies ist auch der Fall, wenn die AHV-Rente vorbezogen wird.¹³⁸ Wenn die Sozialhilfe folglich den AHV-Vorbezug einer sozialhilfebeziehenden Person durchsetzt, so hat diese ab dem Zeitpunkt des Vorbezugs keinen Anspruch mehr auf eine Arbeitslosenentschädigung oder auf arbeitsmarktliche Massnahmen der Arbeitslosenversicherung.¹³⁹

Mit dem Vorbezug der AHV-Altersrente endet nach Art. 5 Abs. 3 ÜLG der Anspruch auf Überbrückungsleistungen. Verzichtet eine Person auf einen AHV-Vorbezug und kann sie voraussichtlich bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters Ergänzungsleistungen beziehen, so erlischt der Anspruch auf eine Überbrückungsleistung zum Zeitpunkt des möglichen Vorbezugs trotzdem (Art. 14 Abs. 3 ÜLG). Aufgrund dessen dürfte diese Konsequenz in der Beurteilung des Sozialhilfeorgans, ob ein vorzeitiger Bezug von Altersleistungen verlangt wird, eher eine geringe Bedeutung haben. Dies in Anbetracht der Tatsache, dass eine Durchsetzung des AHV-Vorbezugs von Seiten der Sozialhilfe ebenfalls stark von einem etwaigen EL-Anspruch abhängt.

5.3 Vorbezug der 2. Säule und der Säule 3a

Gemäss Art. 18c Abs. 1 AVIG werden Altersleistungen der beruflichen Vorsorge von der Arbeitslosenentschädigung abgezogen. Dies gilt sowohl für die ordentlichen Altersleistungen wie auch für jene im Rahmen eines BVG-Vorbezugs (Art. 18c Abs. 2 AVIG). Es ist dabei unerheblich, ob die BVG-Altersleistung als Rente oder als Kapitalauszahlung bezogen wird. Ist zweites der Fall, so berechnet die Arbeitslosenversicherung auf Basis des entsprechenden Umwandlungssatzes eine fiktive Rente, die gleichfalls von der Arbeitslosenentschädigung abgezogen wird.¹⁴⁰

Nicht als Altersleistungen im Sinne von Art. 18c AVIG gelten Freizügigkeitsleistungen. Dieses Vermögen statuiert keinen vorzeitigen Altersfall, weshalb es nicht von der Arbeitslosenentschädigung abgezogen wird.¹⁴¹ Wird jedoch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich Altersleistungen von Freizügigkeitspolice und -konten vor Erreichen des Rentenalters

¹³⁸ Rubin (2014). *Commentaire de la loi sur l'assurance-chômage*. Zürich-Basel-Genf: Schulthess Juristische Medien AG. N 14 zu Art. 8 AVIG.

¹³⁹ Kupfer (2016). *Fokus Arbeitslosenversicherung: Ein Kompendium zu den Kernthemen des Arbeitslosenversicherungsrechts*. Zürich-Basel-Genf: Schulthess Juristische Medien AG. S. 92.

¹⁴⁰ Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO). *AVIG-Praxis Arbeitslosenentschädigung (ALE)*. Gültig ab 01.07.2021. Rz. B 180 i.V.m. C 161.

¹⁴¹ Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO). *AVIG-Praxis Arbeitslosenentschädigung (ALE)*. Gültig ab 01.07.2021. Rz. B 179 – B 181.

auszahlen zu lassen, ist dies der vorzeitigen Pensionierung gleichzustellen. Dabei ist es ebenfalls unbedeutend, ob die Altersleistungen in Kapital- oder Rentenform ausgerichtet werden.¹⁴²

Wichtig zu erwähnen ist, dass Art. 18c AVIG nur greift, wenn die vorzeitige Pensionierung unfreiwillig erfolgt ist. Das ist dann der Fall, wenn das Arbeitsverhältnis aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund von zwingenden Regelungen aufgelöst wurde. Erfolgt die vorzeitige Pensionierung hingegen freiwillig, so entfällt der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung gänzlich.¹⁴³ In diesem Fall wird der versicherten Person gemäss Art. 12 Abs. 1 AVIV nämlich nur jene beitragspflichtige Beschäftigung als Beitragszeit angerechnet, die sie nach der Pensionierung ausgeübt hat. Mit dieser Norm soll nach Art. 13 Abs. 3 AVIG der ungerechtfertigte gleichzeitige Bezug von Altersleistungen der beruflichen Vorsorge und von Arbeitslosenentschädigung verhindert werden.

Relativierend muss erwähnt werden, dass die Herauslösung des Vermögens der 2. Säule gemäss SKOS-Richtlinien grundsätzlich zusammen mit dem AHV-Vorbezug verlangt wird.¹⁴⁴ Der Vorbezug der BVG-Altersleistungen bzw. das Herauslösen von Freizügigkeitsleistungen entfaltet in dieser Konstellation keine eigenständige Wirkung mehr, da mit dem AHV-Vorbezug der Anspruch auf eine Arbeitslosenentschädigung gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. d AVIG ohnehin gänzlich erlischt.

6. Leistungen der Krankentaggeldversicherung

6.1 Einleitende Erläuterungen

Das Risiko eines Erwerbsausfalls aufgrund einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit ist nicht obligatorisch versichert.¹⁴⁵ Ein allfälliger Anspruch auf ein Krankentaggeld knüpft an die in Art. 324a des Obligationenrechts (OR) definierte Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebenden an. Demnach hat der Arbeitgebende dem Arbeitnehmenden, der durch Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert ist, für eine beschränkte Zeit den Lohn weiter zu entrichten. Voraussetzung dafür ist, dass das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen worden ist (Art. 324a Abs. 1 OR).

In Art. 324a Abs. 4 OR wird bestimmt, dass abweichende Regelungen zur Lohnfortzahlungspflicht getroffen werden dürfen, wenn diese für den Arbeitnehmenden mindestens gleichwertig sind. Die Krankentaggeldversicherung verkörpert eine solche abweichende Regelung. Sie

¹⁴² EVG 21.7.2005, C 28/04, E. 2.2.3.

¹⁴³ Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO). AVIG-Praxis Arbeitslosenentschädigung (ALE). Gültig ab 01.07.2021. Rz. B 173.

¹⁴⁴ SKOS-Richtlinien. Version vom 01.01.2021. Kapitel D.3.3. Stand.

¹⁴⁵ Wenger (2019). Krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit und Lohnfortzahlung. In: Sutter-Somm (Hrg.) IMPULSE - Impulse zur praxisorientierten Rechtswissenschaft. Band Nr. 44. S. 2.

wird durch den Arbeitgebenden zu Gunsten des Arbeitnehmenden abgeschlossen. Der Arbeitnehmende ist entsprechend nicht Partei des Versicherungsverhältnisses; trotzdem bestehen bestimmte Rechte und Pflichten zwischen dem Arbeitnehmenden und der Krankentaggeldversicherung.¹⁴⁶

Das schweizerische Krankentaggeld-System beruht auf einem Nebeneinander zweier Konzepte: Die an öffentlich-rechtlichen Grundsätzen orientierten und auf dem Solidaritätsprinzip basierenden KVG-Krankentaggeldversicherungen und die auf der Vertragsfreiheit beruhenden Krankentaggeldversicherungen nach VVG. Während letztere weit verbreitet sind, spielen erstere in der Praxis nur noch eine geringe Bedeutung.¹⁴⁷ Die vorliegende Arbeit beschränkt sich in ihren Ausführungen daher auf VVG-Taggeldversicherungen. Zudem gilt es darauf hinzuweisen, dass das OR ausschliesslich auf privatrechtliche Anstellungsverhältnisse anwendbar ist. Um die Regelungen der Lohnfortzahlungspflicht bei öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen zu eruieren, sind die entsprechenden öffentlichen Personalerlasse zu konsultieren.¹⁴⁸

6.2 AHV-Vorbezug

Um die Konsequenzen eines AHV-Vorbezugs auf gegenwärtige sowie zukünftige Leistungsansprüche auf Krankentaggelder abschätzen zu können, ist die Konsultation von den entsprechenden allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) unumgänglich. Im folgenden Abschnitt wird als Anschauungsbeispiel exemplarisch die AVB der Kollektiv-Taggeldversicherung nach VVG der Helsana¹⁴⁹ analysiert.

Der Versicherungsschutz endet gemäss den AVB mit Erreichung des AHV-Rentenalters. Für Arbeitnehmende, welche bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters voll arbeitsfähig sind und weiterhin ohne Unterbruch im versicherten Betrieb tätig sind, endet der Versicherungsschutz mit Erreichen des 70. Altersjahres.¹⁵⁰ Ein AHV-Vorbezug scheint hingegen keinen Einfluss auf die Versicherungsunterstellung zu haben. Falls jedoch der Versicherungsfall nach dem AHV-Vorbezug eintritt, so gilt für die betroffene Person eine maximale Leistungsdauer

¹⁴⁶ Wenger (2019). *idem.* S. 46.

¹⁴⁷ Wenger (2019). *ibidem.* S. 45.

¹⁴⁸ Wenger (2019). *ibid.* S. 1-4.

¹⁴⁹ Helsana. AVB der Kollektiv-Taggeldversicherung nach VVG Helsana Business Salary. Ausgabe Mai 2021. Konsultiert am 11. Oktober 2021 auf: „<https://www.helsana.ch/de/unternehmen/services/dokumente-und-downloads/versicherungsbedingungen.html>“

¹⁵⁰ Helsana. AVB der Kollektiv-Taggeldversicherung nach VVG Helsana Business Salary. Ausgabe Mai 2021. Rz. 12.2b i. V. m. Rz. 7.3.

von insgesamt 180 Tagen anstelle von 730 Tagen.¹⁵¹ Zudem verunmöglicht ein erfolgter AHV-Vorbezug einen Übertritt in die Einzel-Taggeldversicherung.¹⁵²

Inwiefern ein AHV-Vorbezug bei öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen die Leistungsansprüche auf Krankentaggelder oder Lohnfortzahlungen beeinflusst, ist dem entsprechenden Personalerlass zu entnehmen.

6.3 Vorbezug der 2. Säule und der Säule 3a

In der Literaturrecherche konnte kein direkter Zusammenhang zwischen dem Vorbezug des Altersguthabens der 2. Säule und der Säule 3a und einem allfälligen Leistungsanspruch auf Krankentaggelder festgestellt werden.

7. Leistungen der Unfallversicherung

7.1 Einleitende Erläuterungen

7.1.1 Versicherungsunterstellung

Gemäss Art. 1a des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) sind in der Schweiz beschäftigte Arbeitnehmenden sowie Bezügerinnen und Bezüger von Arbeitslosentaggeld obligatorisch gegen die Risiken Unfall und Berufskrankheit versichert. Die Versicherungsunterstellung endet nach Art. 3 Abs. 2 UVG an dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Für arbeitslose Personen endet die Versicherung an dem Tag, an dem die Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosentaggeld nicht mehr erfüllt sind. Es gilt jeweils eine Nachdeckung von 31 Tagen.

7.1.2 Unfalltaggelder und UVG-Rente

Die Unfallversicherung kennt als Geldleistungen unter anderem die Unfalltaggelder (Art. 16 f. UVG) und die Invalidenrente (Art. 18 ff. UVG). Wenn eine Person aufgrund eines Unfalls ganz oder teilweise arbeitsunfähig ist, so hat sie nach Art. 16 Abs. 1 UVG grundsätzlich Anspruch auf ein Taggeld. Der Anspruch erlischt mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit, mit dem Beginn einer Rente oder mit dem Tod des Versicherten (Art. 16 Abs. 2 UVG).

Anspruch auf eine Invalidenrente der Unfallversicherung haben nach Art. 18 Abs. 1 UVG Versicherte, die infolge eines Unfalles zu mindestens zehn Prozent invalid sind. Voraussetzung ist, dass sich der Unfall vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters ereignet hat. Zudem kann ein Anspruch auf eine Invalidenrente gemäss Art. 19 Abs. 1 UVG nur geltend gemacht werden,

¹⁵¹ Helsana. AVB der Kollektiv-Taggeldversicherung nach VVG Helsana Business Salary. Ausgabe Mai 2021. Rz. 12.2b i. V. m. Rz. 18.2.

¹⁵² Helsana. AVB der Kollektiv-Taggeldversicherung nach VVG Helsana Business Salary. Ausgabe Mai 2021. Rz. 12.2b i. V. m. Rz. 14.6. d.

wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes des Versicherten mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind. Der Anspruch auf eine Unfallrente erlischt nach Art. 19 Abs. 2 UVG mit dem Tod der versicherten Person.

Speziell zu erwähnen ist die Tatsache, dass die Invalidenrente der Unfallversicherung bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters gekürzt werden kann. Dieser Fall tritt ein, wenn sich der Unfall bzw. der Ausbruch der Berufskrankheit, der zur Invalidität geführt hat, nach der Vollendung des 45. Lebensjahres ereignet hat. Die Höhe der Kürzung bemisst sich einerseits nach dem Alter zum Zeitpunkt des Unfalls und andererseits nach dem Invaliditätsgrad. Ab einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent wird eine Rente für jedes Jahr, das der Versicherte zum Unfallzeitpunkt älter als 45 Jahre alt war, um zwei Prozent gekürzt (Art. 20 Abs. 2^{ter} lit. a UVG). Bei einem Invaliditätsgrad von unter 40 Prozent, beträgt die Kürzung gemäss Art. 20 Abs. 2^{ter} lit. b UVG ein Prozent.

Neben den Geldleistungen kennt die Unfallversicherungen verschiedene Sachleistungen wie zum Beispiel die Kostenübernahme der Heilbehandlung (Art. 10 UVG) sowie die Abgabe von einfachen und zweckmässigen Hilfsmitteln (Art. 11 UVG).

7.2 AHV-Vorbezug

Entscheidet sich eine sozialhilfebeziehende Person mit dem AHV-Vorbezug eine bisher ausgeführte Erwerbstätigkeit aufzugeben, so hat diese Entscheidung Konsequenzen. Gemäss Art. 1a Abs. 1 lit. a UVG ist die Versicherungsunterstellung an die Erwerbstätigkeit geknüpft. Eine Aufgabe der Erwerbstätigkeit wäre somit gleichbedeutend mit der Beendigung des Versicherungsschutzes nach UVG. Ab diesem Zeitpunkt muss sich die betroffene Person im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung gegen Unfälle versichern¹⁵³ und kann bei einem Unfall nur Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) beziehen.

Bleibt die versicherte Person auch nach dem AHV-Vorbezug erwerbstätig, kann ein Anspruch auf eine UVG-Rente geltend gemacht werden, solange sich der Unfall vor dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters ereignet hat (Art. 18 Abs. 1 UVG). Massgebendes Kriterium ist dabei ausschliesslich das ordentliche Rentenalter nach Art. 21 AHVG. Eine vorzeitige Pensionierung hat auf diese Regelung keinen Einfluss. Ein AHV-Vorbezug schränkt den Anspruch auf eine lebenslange Invalidenrente der Unfallversicherung somit nicht ein.¹⁵⁴

¹⁵³ Plüss, Wickström (2019). op. cit. S. 523.

¹⁵⁴ Hürzeler und Caderas (2018). UVG: Bundesgesetz über die Unfallversicherung. KOSS - Kommentar zum schweizerischen Sozialversicherungsrecht. Bern: Stämpfli Verlag AG. N 24 zu Art. 18 UVG.

Ein AHV-Vorbezug hat ebenfalls keine direkten Konsequenzen auf die in Art. 20 Abs. 2^{ter} UVG festgelegte Kürzungsregelung der UVG-Rente. Für den Zeitpunkt der Kürzung massgebend ist auch hier ausschliesslich das Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach Art. 21 AHVG.¹⁵⁵ Bezieht eine sozialhilfebeziehende Person also eine Invalidenrente der Unfallversicherung, so wird eine allfällige Kürzung nicht bereits zum Zeitpunkt des AHV-Vorbezugs vorgenommen, sondern erst mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters.

Bezieht eine Person bereits im Zeitpunkt des AHV-Vorbezugs eine UVG-Rente, hat der Vorbezug zur Konsequenz, dass die Rente nicht mehr revidiert werden kann (Art. 22 UVG).¹⁵⁶ Diese Tatsache kann – je nach den konkreten Verhältnissen – zum Vorteil oder zum Nachteil der betroffenen Person sein.

7.3 Vorbezug der 2. Säule und der Säule 3a

In der Literaturrecherche konnte kein direkter Zusammenhang zwischen dem Vorbezug des Altersguthabens der 2. Säule und der Säule 3a und einem Anspruch auf Leistungen aus der Unfallversicherung festgestellt werden.

8. Weitere Konsequenzen

Ein vorzeitiger Bezug von Altersleistungen hat neben den Konsequenzen auf Sozialversicherungsleistungen noch weitere Effekte. Die Literaturrecherche ergab, dass der Fokus hierbei auf steuerliche Aspekte gelegt werden kann. Es wurde ebenfalls geprüft, ob etwaige Konsequenzen auf den ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus eingehend behandelt werden müssen. Aufgrund der nachfolgenden Ausführung wird jedoch darauf verzichtet.

8.1 Ausländerrecht

Gemäss Art. 28 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) müssen ausländische Rentnerinnen und Rentner unter anderem über genügend finanzielle Mittel verfügen, um in der Schweiz ein Aufenthaltsrecht zu erhalten. Diese Voraussetzung ist nach Art. 25 Abs. 4 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) erfüllt, wenn diese „den Betrag übersteigen, der einen Schweizer oder eine Schweizerin und allenfalls seine oder ihre Familienangehörigen zum Bezug von Ergänzungsleistungen berechtigt.“¹⁵⁷ Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass ein

¹⁵⁵ Geertsen (2018). UVG: Bundesgesetz über die Unfallversicherung. KOSS - Kommentar zum schweizerischen Sozialversicherungsrecht. Bern: Stämpfli Verlag AG. N 54 zu Art. 20 UVG.

¹⁵⁶ Kieser, Gehring, Bollinger (2018). KVG/UVG Kommentar. Bundesgesetze über die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) mit weiteren Erlassen. Zürich-Basel-Genf: Schulthess Juristische Medien AG. N 4 zu Art. 22 UVG.

¹⁵⁷ Staatssekretariat für Migration (SEM). Weisungen AIG: Weisungen und Erläuterungen. Ausländerbereich I. Gültig ab Oktober 2013. Stand vom 1. November 2021. S. 82.

Vorbezug von Altersleistungen und dem damit verbundenen Bezug von Ergänzungsleistungen zu einer Ausweisung führt. Hauptgrund dafür ist, dass Art. 28 AIG auf jene Ausländerinnen und Ausländer anwendbar ist, die als Rentnerinnen und Rentner eine Übersiedlung in die Schweiz beantragen.¹⁵⁸ Ausländerinnen und Ausländer, die das Rentenalter in der Schweiz erreichen, werden von dieser Bestimmung nicht berührt.¹⁵⁹ Der Kausalzusammenhang zwischen dem Vorbezug von Altersleistungen und dem ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus wurde daher im Lichte der Fragestellung als nicht genügend stark eingestuft, um eine detaillierte Analyse in der vorliegenden Arbeit zu rechtfertigen.

8.2 Steuerrecht

8.2.1 AHV-Vorbezug

Gemäss Art. 111 Abs. 3 BV kann der Bund die Kantone verpflichten, Einrichtungen der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie der beruflichen Vorsorge von der Steuerpflicht zu befreien und den Versicherten Steuererleichterungen zu gewähren. Diese Möglichkeit wurde vom Gesetzgeber genutzt. So bilden Sozialversicherungsbeiträge steuertechnisch keinen Teil des Einkommens und sind somit steuerfrei (Art. 33 Abs. 1 lit. d des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG)).¹⁶⁰ Bezieht eine Person eine AHV-Rente, so muss diese jedoch besteuert werden. Dies gilt auch für die vorbezogene Rente.¹⁶¹ Dies im Gegensatz zu Sozialhilfeleistungen, die gemäss Art. 24 lit. d DBG steuerfrei sind.

Wichtig zu erwähnen ist, dass die Kompetenz der Steuererhebung nicht ausschliesslich beim Bund ist, sondern auch Kantone und Gemeinden Steuern erheben dürfen.¹⁶² Die Höhe der Steuerbelastung hängt daher entscheidend vom Wohnsitz der betroffenen Person ab.

8.2.2 Vorbezug der 2. Säule und der Säule 3a

Die Ansprüche aus den Vorsorgeeinrichtungen (Art. 80 BVG) und der Säule 3a (Art. 82 BVG) sind vor ihrer Fälligkeit von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden

¹⁵⁸ Spescha (2019). Migrationsrecht Kommentar. Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG), Asylgesetz (AsylG), Bürgerrechtsgesetz (BüG) sowie Freizügigkeitsabkommen (FZA) mit weiteren Erlassen. Zürich: Orell Füssli Verlag AG. N 1 zu Art. 28 AIG.

¹⁵⁹ Ein EL-Bezug stellt im Gegensatz zum Sozialhilfebezug gemäss Art. 62 AIG kein Widerrufsgrund von Aufenthaltsbewilligungen dar. Bei einem laufenden Ausweisungsverfahren aufgrund eines dauernden und erheblichen Sozialhilfebezugs könnte daher ein positiver Effekt eines AHV-Vorbezugs vermutet werden. Wenn jedoch die Loslösung von der Sozialhilfe ausschliesslich durch den AHV-Vorbezug in Verbindung mit Ergänzungsleistungen erwirkt wird, ist diese Vermutung zu verneinen (vgl. BGer 27.09.2019. 2C_458/2019. E. 3.3.).

¹⁶⁰ Kieser (2014). Die schweizerische Bundesverfassung. St. Galler Kommentar. Zürich / St. Gallen: Dike Verlag. N 17 zu Art. 111 BV.

¹⁶¹ Plüss, Wickström (2019). Flexible Pensionierung – arbeits- und vorsorgerechtliche Aspekte. In: Schweizerische Juristen-Zeitung. 115/2019. S. 523.

¹⁶² Biaggini (2017). BV Kommentar. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. 2. Auflage 2017. Zürich: Orell Füssli. N 3 zu Art. 128 BV.

befreit.¹⁶³ Der Gesetzgeber hat also auch in der 2. Säule von der in der Bundesverfassung (Art. 111 Abs. 3 BV) eingeräumten Möglichkeit der Steuererleichterung Gebrauch gemacht.¹⁶⁴

Der Bezug von Vermögen aus der 2. Säule und der Säule 3a wird hingegen besteuert. Die Höhe der Steuerbelastung hängt unter anderem davon ab, ob das Altersguthaben in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung oder in Form einer Rente bezogen wird. Während die Altersrente als Einkommen versteuert wird, hat die betroffene Person bei einem Kapitalbezug das Vermögen nur einmalig und mit einem reduzierten Satz zu besteuern.¹⁶⁵ Steuertechnisch ist eine einmalige Kapitalauszahlung grundsätzlich vorteilhafter, da diese in der Mehrzahl der Kantone in nicht unerheblichen Masse niedriger besteuert werden als die periodischen Renten.¹⁶⁶ Auch hier ist jedoch darauf hinzuweisen, dass für die genaue Beurteilung der Steuerbelastung der Einzelfall eingehend analysiert werden muss. Neben der Höhe der zu besteuernenden Einkommen und Vermögen spielt es dabei eine grosse Rolle, wo die betroffene Person ihren Wohnsitz hat.

V. Durchsetzung von Auflagen in der Sozialhilfe

1. Charakteristik von Auflagen

1.1 Zweck

Auflagen sind ein zentrales Instrument im Verwaltungsrecht. Auch in der Praxis der Sozialhilfe ist das Erteilen von Auflagen von grosser Bedeutung. Sie erlauben es, allgemeine, gesetzlich geregelte Rechte und Pflichten – wie zum Beispiel die Mitwirkungspflicht – im Einzelfall zu konkretisieren.¹⁶⁷

Im Sozialgesetz des Kantons Solothurn (SG-SO) werden in § 17 die Mitwirkungspflichten einzeln erwähnt. Demnach muss eine sozialhilfebeziehende Person aktiv im Verfahren mitwirken und alle erforderlichen Auskünfte wahrheitsgetreu und vollständig erteilen. Weiter hat sie Einsicht in schriftliche Unterlagen zu gewähren, Behörden zu ermächtigen gegenüber der Sozialhilfe Auskünfte zu erteilen, Auflagen zu befolgen, Eigenleistungen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erbringen, erhaltene Sozialhilfeleistungen zweckmässig zu verwenden sowie eingetretene relevante Änderungen umgehend mitzuteilen. In den SKOS-

¹⁶³ Stauffer (2019). Berufliche Vorsorge. Zürich-Basel-Genf: Schulthess Juristische Medien AG. S. 805.

¹⁶⁴ Kieser (2014). Die schweizerische Bundesverfassung. St. Galler Kommentar. Zürich / St. Gallen: Dike Verlag. N 17 zu Art. 111 BV.

¹⁶⁵ Plüss, Wickström (2019). op. cit. S. 521.

¹⁶⁶ Stauffer (2019). op. cit. S. 293.

¹⁶⁷ Akkaya (2015). Grund- und Menschenrechte in der Sozialhilfe. Ein Leitfaden für die Praxis. Luzern: Interact Verlag. S. 60.

Richtlinien wird relativierend darauf hingewiesen, dass bei der Konkretisierung der Mitwirkungspflicht auf die individuellen Ressourcen und die persönlichen Verhältnisse der unterstützten Person zu achten ist. Dieser Hinweis berücksichtigt die Tatsache, dass nicht alle sozialhilfebeziehenden Personen in der Lage sind, zur Bedürftigkeitsminderung aktiv beizutragen.¹⁶⁸

Des Weiteren können Auflagen die allgemeine Pflicht zur Abwendung oder Behebung der Notlage im Einzelfall konkret und verbindlich festlegen.¹⁶⁹ Hierbei ist es wichtig in Erinnerung rufen, dass nur diejenigen Personen Anspruch auf Sozialhilfe haben, die sich in einer Notlage befinden. In § 147 Abs. 1 SG-SO wird dieser Grundsatz explizit festgehalten. Mit einem AHV-Vorbezug – verbunden mit Leistungsansprüchen aus der beruflichen Vorsorge, der Selbstvorsorge sowie aus den Ergänzungsleistungen – kann sich eine sozialhilfebeziehende Person grundsätzlich von der Notlage befreien und sich damit von der Sozialhilfe ablösen.

1.2 Grundrechtseingriff

Mit den meisten Auflagen wird in die Grundrechte von sozialhilfebeziehenden Personen eingegriffen.¹⁷⁰ Welche Voraussetzungen erfüllt werden müssen, damit die Sozialhilfe grundrechtsbeschränkende Auflagen erteilen darf, ist in Art. 36 BV geregelt. Demnach bedürfen Grundrechtseingriffe einer gesetzlichen Grundlage (Abs. 1) und müssen durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt sein (Abs. 2). Des Weiteren sind Einschränkungen der Grundrechte nur rechtmässig, wenn sie verhältnismässig sind (Abs. 3). Dies wird bejaht, wenn die Auflage geeignet, erforderlich und zumutbar ist.¹⁷¹ Geeignet ist die Auflage dann, wenn es das angestrebte Ziel zu verwirklichen vermag. Das Kriterium der Erforderlichkeit ist erfüllt, wenn das angestrebte Ziel nicht mit milderem Mitteln zu erreichen ist. Als zumutbar schliesslich werden jene Auflagen qualifiziert, die sich durch ein vernünftiges Verhältnis zwischen angestrebtem Ziel und der Einschränkung auszeichnen.¹⁷² Die Verhältnismässigkeit ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.¹⁷³ Der Kerngehalt der Grundrechte ist hingegen unantastbar (Abs. 4); jegliche Einschränkung des Kerngehalts verbietet sich daher.

Mit einer Auflage zum vorzeitigen Bezug von Altersleistungen wird nach Meinung des Autors das Grundrecht auf persönliche Freiheit nach Art. 10 Abs. 2 BV zumindest berührt. Dieses Auffanggrundrecht umfasst unter anderem die Selbstbestimmung der individuellen Lebensgestaltung. So zum Beispiel die Entscheidung, einer Arbeit nachzugehen oder die Freizeit so zu

¹⁶⁸ SKOS-Richtlinien. Version vom 01.01.2021. Kapitel A.4.1.

¹⁶⁹ Akkaya (2015). op. cit. S. 60.

¹⁷⁰ Akkaya (2015). op. cit. S. 61.

¹⁷¹ Biaggini (2017). op. cit. N 23 zu Art. 36 Abs. BV.

¹⁷² SKOS-Richtlinien. Version vom 01.01.2021. Kapitel F.1.

¹⁷³ Akkaya (2015). op. cit. S. 75.

gestalten, wie es der Einzelne für richtig hält.¹⁷⁴ Der Zeitpunkt, wann eine Altersleistung bezogen wird, scheint die Selbstbestimmung der individuellen Lebensgestaltung daher zu beschneiden. Dem kann entgegengehalten werden, dass der vorzeitige Bezug von Altersleistungen eine mögliche Erwerbstätigkeit nicht ausschliesst. Jedoch blendet diese Betrachtungsweise aus, dass der Zeitpunkt des Bezugs von Altersguthaben von der betroffenen Person oft in vorausschauender Weise geplant wird. Die veränderte Ausgangslage aufgrund eines vorzeitigen Bezugs von Altersleistungen – beispielsweise hinsichtlich möglicher Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen – kann durchaus dazu führen, dass eine Weiterbeschäftigung für die betroffene Person nicht mehr zielführend ist.

Im Folgenden soll diskutiert werden, inwiefern eine Auflage zum vorzeitigen Bezug der Altersleistungen den Anforderungen von Art. 36 BV standhält. Dabei wird wiederum exemplarisch auf die Gesetzgebung des Kantons Solothurn abgestellt. Die gesetzliche Grundlage (Art. 36 Abs. 1 BV) für den Grundrechts-Eingriff findet sich in § 148 Abs. 2 SG-SO, welcher besagt, dass die Sozialhilfe auf dem Prinzip der Gegenleistung beruht und daher an Bedingungen und Auflagen gebunden werden kann. Zudem wird in § 9 Abs. 1 SG-SO – beruhend auf dem Subsidiaritätsprinzip – bestimmt, dass Sozialversicherungsleistungen der Sozialhilfe vorgehen. Weiter scheint zweifelsfrei festzustehen, dass die Vermeidung von Sozialhilfeabhängigkeit im öffentlichen Interesse ist (Art. 36 Abs. 2 BV). Auch diese Voraussetzung für den Eingriff in Grundrechte ist daher erfüllt.

Ob eine Auflage zum AHV-Vorbezug sowie zur vorzeitigen Herauslösung des Guthabens der 2. Säule und der Säule 3a verhältnismässig (Art. 36 Abs. 3 BV) ist, hängt vom konkreten Einzelfall ab.¹⁷⁵ Ohne Berücksichtigung der Lebensumstände kann nicht beurteilt werden, ob eine Auflage zum Vorbezug von Altersleistungen geeignet, erforderlich und zumutbar ist. Dies ergibt sich allein schon aus einem der grundlegenden Strukturprinzipien der Sozialhilfe: Dem Individualisierungsprinzip. Dieses besagt, dass die Sozialhilfeleistungen nicht uniform zu erfolgen haben, sondern den konkreten Lebensumständen und den einzelnen Bedürfnissen anzupassen sind.¹⁷⁶ Den unantastbaren Kerngehalt (Art. 36 Abs. 4 BV) der persönlichen Freiheit berührt eine Auflage zum Vorbezug von Altersleistungen jedoch nicht, da die Auflage nicht die völlige Unterdrückung des Grundrechts zur Folge hat.¹⁷⁷

¹⁷⁴ Schweizer (2014). Die schweizerische Bundesverfassung. St. Galler Kommentar. Zürich / St. Gallen: Dike Verlag. N 40 zu Art. 10 BV.

¹⁷⁵ Akkaya (2015). op. cit. S. 75.

¹⁷⁶ Wizent (2020). Sozialhilferecht. Zürich / St. Gallen: Dike Verlag. S. 163.

¹⁷⁷ Vgl. Schweizer (2014). Die schweizerische Bundesverfassung. St. Galler Kommentar. Zürich / St. Gallen: Dike Verlag. N 59 zu Art. 10 BV.

1.3 Verfahrensgarantien nach Art. 29 BV

Die Sozialhilfebehörde hat die Auflagen in Verfügungsform zu erteilen¹⁷⁸ und muss dabei die in Art. 29 BV festgehaltenen allgemeinen Verfahrensgarantien einhalten.¹⁷⁹ Demnach hat jede Person Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf eine Beurteilung innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 BV). Zudem muss das rechtliche Gehör gewährt werden (Art. 29 Abs. 2 BV). Dieses umfasst unter anderem das Recht auf Akteneinsicht und räumt der betroffenen Person ein, vor dem Erlass einer Verfügung Stellungnahmen sowie Beweisanträge einzureichen.¹⁸⁰

Schliesslich hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, sofern ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Falls es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie zudem Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand (Art. 29 Abs. 3 BV). Aufgrund der Tatsache, dass Sozialhilfeverfahren meist kostenlos sind, steht hier die Frage nach unentgeltlicher Verbeiständung im Vordergrund.¹⁸¹ Dies trifft auch beim erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren (Beschwerde gegen eine Verfügung) im Kanton Solothurn zu (§ 37 Abs. 1 VRG-SO). Entscheidet sich die betroffene Person jedoch, den erlassenen Beschwerdeentscheid anzufechten (Verwaltungsgerichtsbeschwerde), so werden für dieses Verfahren nach § 76^{bis} VRG-SO grundsätzlich Kosten erhoben. Falls die betroffene Person nicht über die erforderlichen Mittel für die Prozessführung verfügt, kann sie die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege beantragen, sofern der Prozess nicht als aussichtslos oder mutwillig erscheint (§ 76 Abs. 1 VRG-SO). Das Tatbestandselement der Mittellosigkeit dürfte eine sozialhilfebeziehende Person grundsätzlich erfüllen.

Den in Art. 29 BV festgehaltenen Verfahrensgarantien steht jedoch die Tatsache gegenüber, dass eine sozialhilfebeziehende Person eine verfügte Auflage grundsätzlich nicht anfechten kann. Dies ist erst möglich, wenn bei Nicht-Erfüllung der Auflage die darin angedrohte Sanktion verfügt wird.¹⁸² Auf eine Beschwerde seitens einer sozialhilfebeziehenden Person gegen eine verfügte Auflage zum AHV-Vorbezug ist das Solothurner Verwaltungsgericht im Jahr 2021 denn auch nicht eingetreten. Es begründete den Entscheid damit, dass eine von der Sozialhilfe verfügte Auflage als Zwischenverfügung zu qualifizieren sei. Durch diese erleide die betroffene Person keinen unmittelbaren, nicht wiedergutzumachenden Nachteil.¹⁸³

¹⁷⁸ Wizent (2020). op. cit. S. 406.

¹⁷⁹ Akkaya (2015). op. cit. S. 62.

¹⁸⁰ Ursprung, Riedi Hunold (2015). Verfahrensgrundsätze und Grundrechtsbeschränkungen in der Sozialhilfe. In: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht. Band 116/2015. S. 409

¹⁸¹ Ursprung, Riedi Hunold (2015). Idem. S. 402.

¹⁸² Ursprung, Riedi Hunold (2015). ibidem. S. 414-415.

¹⁸³ VGer SO 13.04.2021. VWBES.2021.103.

2. Mögliche Konsequenzen bei Nicht-Befolgung von Auflagen

2.1 Einstellung der Sozialhilfe

Eine Einstellung der Sozialhilfe kann einer sozialhilfebeziehenden Person angedroht werden, wenn diese ihre Notlage zeitnah und effektiv beheben kann. Dies ist bei einem AHV-Vorbezug, wie vorgängig erläutert, grundsätzlich der Fall. In dieser Konstellation entfällt gemäss dem Subsidiaritätsprinzip die Leistungspflicht der Sozialhilfe.¹⁸⁴

Die Vorgehensweise bei einer Leistungseinstellung aufgrund der Verletzung des Subsidiaritätsprinzips ist in den SKOS-Richtlinien genau definiert: Als erstes hat das zuständige Sozialhilfeorgan eine schriftliche Auflage inklusive der Ansetzung einer angemessenen Frist zu erteilen; bspw. zum Vorbezug der AHV-Rente. Die Androhung des Leistungsentzugs muss in der verfügten Auflage zwingend vorhanden sein. Wird die Auflage nicht erfüllt, so kann nach Abklärung des Sachverhaltes und Einräumung des rechtlichen Gehörs eine Einstellung der Sozialhilfeleistungen verfügt werden. Beim Einstellungsentscheid ist zudem darauf hinzuweisen, dass der betroffenen Person bei veränderter Situation die Möglichkeit offensteht, den Anspruch auf Sozialhilfe wieder prüfen zu lassen.¹⁸⁵

Die gesetzliche Grundlage für eine Sozialhilfe-Einstellung aufgrund eines Verzichts des AHV-Vorbezugs ist im Kanton Solothurn gegeben. Gemäss § 17 Abs. 1 lit. d^{bis} SG-SO sind Eigenleistungen entsprechend der zumutbaren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erbringen. In § 17 Abs. 1 lit. d SG-SO ist zudem explizit festgehalten, dass Auflagen und Weisungen von den Sozialhilfeorganen zu befolgen sind. Bei unentschuldbarer Missachtung dieser Verpflichtungen können die Sozialhilfeleistungen in schweren Fällen eingestellt werden (§ 165 Abs. 1 SG-SO).

Grundlegende Voraussetzung für eine Einstellung der Sozialhilfe ist jedoch die tatsächliche Verwertungsmöglichkeit von Einnahmen und Vermögen. Das Tatsächlichkeitsprinzip schliesst die Anrechnung von hypothetischen Eigenmitteln nämlich grundsätzlich aus.¹⁸⁶ So ist nach Auffassung von Wizent nach einer versäumten Frist zum AHV-Vorbezug die fiktive Berücksichtigung von verzichteten Eigenmitteln unzulässig, soweit sich die Situation nicht mehr rückgängig machen lässt.¹⁸⁷ Dies dürfte bei einer verpassten Frist zum AHV-Vorbezug der Regelfall sein, muss diese doch zwingend vor jenem Zeitpunkt erfolgen, in welchem die Rente

¹⁸⁴ Akkaya (2015). op. cit. S. 63.

¹⁸⁵ SKOS-Richtlinien. Version vom 01.01.2021. Kapitel F.3.

¹⁸⁶ Wizent (2020). op. cit. S. 149.

¹⁸⁷ Wizent (2020). op. cit. S. 151.

vorbezogen wird.¹⁸⁸ Auch die fiktive Einrechnung von Altersguthaben der 2. Säule setzt voraus, dass ein sofortiger Bezug möglich ist.¹⁸⁹

Ist der Verzicht auf einen vorzeitigen Bezug von Altersleistungen hingegen rechtsmissbräuchlich, so ist eine Einstellung der Unterstützungsleistungen denkbar. Davon ist jedoch nur unter strengen Voraussetzungen auszugehen. Die Ausschlagung eines AHV-Vorbezugs muss einzig darauf ausgerichtet sein, weiterhin Sozialhilfeleistungen zu beziehen (BGer 22.11.2012, 8C_500/2012).¹⁹⁰

2.2 Reaktion auf Pflichtverletzungen

Zu berücksichtigen ist nichtsdestotrotz, dass die Nicht-Einhaltung der Auflage zum Vorbezug von Altersleistungen eine Pflichtverletzung darstellt: Wer Sozialhilfe bezieht, hat nach eigenen Kräften zur Behebung der Notlage beizutragen (Pflicht zur Minderung der Bedürftigkeit).¹⁹¹ Wird eine Auflage von der unterstützten Person nicht umgesetzt oder verletzt diese ihre gesetzlichen Pflichten, ist durch die Sozialhilfebehörde eine verhältnismässige Leistungskürzung zu prüfen. Dabei sind auch die Interessen von Personen in der gleichen Unterstützungseinheit mitzubedenken.¹⁹²

Die maximale Kürzung von 30 Prozent des Grundbedarfes ist dabei gemäss SKOS-Richtlinien nur bei wiederholtem oder schwerwiegendem Fehlverhalten der unterstützten Person zulässig.¹⁹³ Davon abweichend kann im Kanton Solothurn der Grundbedarf bei wiederholten, schweren Pflichtverletzungen auf Nothilfe herabgesetzt werden (§ 93 Abs. 1 lit. a SV-SO).

Zu beachten ist, dass ein Eingriff in das absolute Grundrecht auf Nothilfe (Art. 12 BV) stets unverhältnismässig ist, sofern eine finanzielle Notlage tatsächlich vorliegt.¹⁹⁴ Inwiefern eine Herabsetzung auf Nothilfe bei einem Verzicht des vorzeitigen Bezugs von Altersleistungen verhältnismässig ist, kann in der vorliegenden Arbeit nicht generell beantwortet werden.

Um die Verhältnismässigkeit zu beurteilen, sind die Gründe der Pflichtverletzung sowie die Lebensumstände der betroffenen Person zu würdigen. Dies beinhaltet den Miteinbezug der Persönlichkeit des Leistungsempfangenden sowie dessen Verhalten, wie auch die Schwere

¹⁸⁸ Kieser (2018). Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHVG. Zürich-Basel-Genf: Schulthess Juristische Medien AG, N 2 zu Art. 56, Art. 67 Abs. 1^{bis} AHVV.

¹⁸⁹ Schaller (2016). Das Individualisierungsprinzip. Bedeutung in der Sozialhilfe aus verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Perspektive. Zürich / St. Gallen: Dike Verlag. S. 116.

¹⁹⁰ Mösch Payot (2014). Sozialhilfe. In: Recht der Sozialen Sicherheit. Basel: Helbing Lichtenhahn. S. 1451.

¹⁹¹ SKOS-Richtlinien. Version vom 01.01.2021. Kapitel A.4.1.

¹⁹² SKOS-Richtlinien. Version vom 01.01.2021. Kapitel F.2.

¹⁹³ SKOS-Richtlinien. Version vom 01.01.2021. Kapitel F.2.

¹⁹⁴ Wizent (2020). op. cit. S. 317.

der Pflichtverletzung und die Umstände des Leistungsentzugs.¹⁹⁵ Zu berücksichtigen ist dabei sicherlich, dass ein AHV-Vorbezug nur jährlich und nicht monatlich geltend gemacht werden kann. Die Nothilfe-Unterstützung dürfte somit mindestens ein Jahr dauern. Es ist hierbei in Erinnerung zu rufen, dass sich die Nothilfeunterstützung als minimale Überlebenshilfe auf das absolut Notwendige beschränkt. So hat das Bundesgericht im Jahr 1995 den Nothilfe-Anteil für Nahrung und Hygiene von 8 Franken pro Tag zwar als gering, nicht jedoch als verfassungswidrig eingestuft.¹⁹⁶

VI. Leitfaden als Praxishilfsmittel

Das Individualisierungsprinzip besagt, dass Sozialhilfeleistungen nicht uniform auszurichten – sondern den tatsächlichen Lebensumständen der unterstützten Person anzupassen sind.¹⁹⁷ Wizent weist jedoch darauf hin, dass das Individualisierungsprinzip auch Gefahren in sich birgt. Wenn das Individualisieren nicht pflichtgemäss ausgeführt wird, können willkürliche Entscheidungen getroffen werden.¹⁹⁸ Um Willkür möglichst zu verhindern, ist Vorsicht vor schematischen Beschlüssen geboten. Aus Gründen der Praktikabilität und Rechtssicherheit haben sogenannte Typisierungen durchaus ihre Daseinsberechtigung. Die Grenzen von Schematisierungen sind jedoch dort, wo eine bedürftige Person in unzumutbarer Weise betroffen ist.¹⁹⁹

1. Zweck

Unverhältnismässige und stossende Ergebnisse werden vom Gesetzgeber abgewendet, indem er im Voraus Raum für individuelle Gerechtigkeit gewährt. Dies beispielsweise mit dem Ausdruck der „Angemessenheit“. Dem Sozialhilfeorgan wird so ein Ermessensspielraum eingeräumt, um ein zweckmässiges und angemessenes Ergebnis im Einzelfall zu erreichen.²⁰⁰ Der Wortlaut der SKOS-Richtlinien bezüglich der Geltendmachung von Altersleistungen deutet klar darauf hin, dass den Sozialhilfeorganen die Möglichkeit zur individualisierten Fallbeurteilung zugesprochen wird. Es gilt nämlich sicherzustellen, „dass eine *angemessene* Existenzsicherung im Alter nicht gefährdet wird.“²⁰¹

¹⁹⁵ BGE 122 II 193. E. 3b.

¹⁹⁶ BGE 131 I 166. E. 8.3. (vgl. dazu Biaggini (2017). BV Kommentar. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. 2. Auflage 2017. Zürich: Orell Füssli. N 5-7 zu Art. 12 BV).

¹⁹⁷ Wizent (2020). op. cit. S. 163.

¹⁹⁸ Wizent (2020). idem. S. 166.

¹⁹⁹ Schaller (2016). op. cit. S. 297.

²⁰⁰ Schaller (2016). idem. S. 298-299.

²⁰¹ SKOS-Richtlinien. Version vom 01.01.2021. Kapitel D.3.3.

Um den Ermessensspielraum adäquat zu nutzen, muss das Sozialhilfeorgan den Sachverhalt sorgfältig und vollständig feststellen. Ebenso ist es notwendig, die festgestellten Verhältnisse anschliessend umfassend zu würdigen.²⁰² Dabei gilt es – im Sinne des Gleichbehandlungsgebots – die grundlegende Stossrichtung der SKOS-Richtlinien nicht ausser Acht zu lassen. Der Ermessensspielraum soll dazu dienen, die Richtlinien zu verfeinern und zu konkretisieren.²⁰³ Um im Spannungsfeld von Gleichbehandlungsgebot und Einzelfallgerechtigkeit professionell zu agieren, ist eine methodisch reflektierte, transparente und überprüfbare Herangehensweise unumgänglich. Nur so ist eine rationale Diskussion von Ermessens- und Abwägungsentscheidungen möglich, die den Grundrechtsschutz samt Verhältnismässigkeitsgebot nicht aus den Augen verliert.²⁰⁴

Im vorliegenden Kapitel wird ein Praxishilfsmittel in Form eines Leitfadens (siehe Anhang 2: „Leitfaden“) vorgestellt. Dieses soll dem Sozialdienst bei der Beurteilung dienen, ob im Einzelfall eine unterstützte Person zum AHV-Vorbezug und zur Herauslösung des Vermögens der 2. Säule und der Säule 3a angehalten werden soll oder nicht. Das Hilfsmittel soll der unabdingbaren Forderung gerecht werden, dass Einzelfallentscheide sorgfältig erarbeitet, genügend transparent und fachlich nachvollziehbar begründet sowie entsprechend protokolliert werden müssen.²⁰⁵

2. Entwicklung und Anwendung

Die in Kapitel IV mittels Literaturrecherche erarbeiteten Konsequenzen eines vorzeitigen Bezugs der Altersleistungen bilden die Basis des Leitfadens. Um einen Überblick über die verschiedenen Konsequenzen eines Vorbezugs von Altersleistungen zu gewinnen, wurden in einem ersten Schritt die gewonnenen Erkenntnisse der Literaturrecherche kurz zusammengefasst (siehe Anhang 1: „Übersicht Literaturrecherche“). Die Übersicht zeigt eindrücklich, dass die Konsequenzen äusserst vielfältig sind. Neben der Literaturrecherche dienen zudem die analysierten Gerichtsurteile (vgl. Unterkapitel III./4. „Grundlagen / Ansprüche auf Altersleistungen im Kontext der Sozialhilfe“) zur Identifikation von Schlüsselfaktoren.

Eine professionelle Nutzung des Ermessensspielraum setzt die fachlich begründete Würdigung sämtlicher Einzelumstände voraus. Die Einzelfall-Beurteilung eines einzelnen Kriteriums kann daher nicht zu einer abschliessenden Entscheidung führen, vielmehr sind alle Schlüsselfaktoren zu beurteilen. Die Einzelfall-Analyse mit Hilfe des Leitfadens soll dazu dienen, ein möglichst vollständiges Bild von den Konsequenzen eines vorzeitigen Bezugs von

²⁰² Schaller (2016). op. cit. S. 304.

²⁰³ Schaller (2016). idem. S. 307.

²⁰⁴ Wizent (2020). op. cit. S. 166.

²⁰⁵ Wizent (2020). idem. S. 167.

Altersleistungen zu erhalten. Es dürfte nicht ausgeschlossen sein, dass neben den identifizierten Schlüsselfaktoren – je nach Lebenssituation der betroffenen Person – noch andere Kriterien zur Beurteilung heranzuziehen sind.

3. Identifizierte Schlüsselfaktoren

3.1 Anspruch auf Ergänzungsleistungen

Das Bundesgericht hält fest, dass mit dem Vorbezug von Altersleistungen keine wirtschaftlichen Nachteile für die sozialhilfebeziehende Person verbunden sein dürfen.²⁰⁶ Es erachtet einen Vorbezug grundsätzlich als zumutbar, wenn diese im ordentlichen Rentenalter ohnehin auf Ergänzungsleistungen angewiesen sein würden²⁰⁷ und wenn die Herauslösung der Altersvorsorge keine empfindliche Schmälerung der Alterssicherung zur Folge hat.²⁰⁸ Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Ergänzungsleistungen neben der Rentenkürzung der ersten Säule auch den Rentenausfall der zweiten und dritten Säule auffangen.²⁰⁹ Das Sozialhilfeorgan hat folglich die (hypothetische) finanzielle Situation im Zeitpunkt des ordentlichen Rentenalters im Falle eines Vorbezugs mit jener im Falle einer ordentlichen Pensionierung zu vergleichen. Nach Interpretation des Autors kann bei fehlendem EL-Anspruch nicht von einer Unzumutbarkeit des Vorbezugs ausgegangen werden, sofern die Situation bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters dieselbe wäre.

3.2 Steuerbelastung

Die Steuern sind in den Ergänzungsleistungen nicht als Ausgaben anerkannt, sondern sind Bestandteil des pauschalen Betrages für den Lebensbedarf.²¹⁰ Grossen Einfluss auf die Steuerbelastung hat neben dem Wohnort die Form der vorbezogenen Altersguthaben der 2. Säule (Rente oder Kapital). Zu bemerken ist, dass im Normalfall die Steuerbelastung nur bei grösseren Vermögen relevant sein dürfte, welche gleichzeitig ein Ausschlusskriterium für einen EL-Anspruch sind (Vermögensschwelle). Damit verifiziert werden kann, ob der Vorbezug von Altersleistungen steuertechnisch mit keinen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden ist, sind zwei Vergleichsrechnungen zu erstellen. Eine fokussiert sich auf den Zeitpunkt des AHV-Vorbezugs, während sich die andere auf den Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung richtet.

²⁰⁶ BGer 20.03.2007, 2P.298/2006, E. 2.2.

²⁰⁷ BGer 20.03.2007, 2P.298/2006, E. 2.2.

²⁰⁸ BGer 13.05.2004, 2P.53/2004, E. 4.3.

²⁰⁹ VGr-ZH 13.11.2003, VB.2003.00241, E. 3a).

²¹⁰ Koch, Carigiet (2009). Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Zürich-Basel-Genf: Schulthess Juristische Medien AG. S. 135.

3.3 Unheilbare Krankheit

Die Herauslösung der Altersvorsorge hat nach dem Zürcher Verwaltungsgericht keine empfindliche Schmälerung der Alterssicherung zur Folge, wenn vom Tod vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters ausgegangen werden muss.²¹¹ Das Sozialhilfeorgan hat folglich die gesundheitliche Situation der betroffenen Person zu prüfen. Gemäss Rechtsprechung ist ein Vorbezug zu verlangen, wenn die betroffene Person infolge einer unheilbaren Krankheit das Rentenalter nicht mehr erreichen dürfte.²¹² Es scheint klar, dass in diesen Fällen der Sachverhalt sorgfältig und behutsam abgeklärt werden muss und keinesfalls voreilig von einer schwerwiegenden Krankheit ausgegangen werden darf.

3.4 Drohende Invalidität

Zusätzlich zu den vorgängig erwähnten Kriterien hat das Sozialhilfeorgan mittels Interessenabwägung zu überprüfen, ob besondere Umstände des konkreten Falls vorliegen, die einen Vorbezug der Altersleistungen als unverhältnismässig erscheinen lassen.²¹³ Wie die Literaturrecherche gezeigt hat, ist diesbezüglich ein besonderes Augenmerk auf die Invalidenleistungen zu legen. Da bei der Invalidenversicherung die Unterstellung mit dem AHV-Vorbezug endet, ist zu prüfen, ob bei der betroffenen Person vorgängig eine IV-Anmeldung angezeigt ist. Ebenfalls ist zu verifizieren, ob ein Versicherungsschutz des Risikos „Invalidität“ in der zweiten Säule vorhanden ist. Dies kann in Form einer aktuellen BVG-Unterstellung sein als auch in Form einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos.

3.5 Erwerbstätigkeit / Vermittlungsfähigkeit

Ab Zeitpunkt des AHV-Vorbezugs endet der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Dasselbe gilt bei einem Vorbezug des Altersguthabens der 2. Säule, sofern die Kündigung vom Arbeitnehmenden ausgegangen ist. Diesem Umstand ist besonders Rechnung zu tragen, wenn eine sozialhilfebeziehende Person Erwerbseinnahmen generiert oder eine Arbeitslosenentschädigung erhält. Zu berücksichtigen ist nach Meinung des Autors zudem ebenfalls die Vermittlungsfähigkeit der Person; unabhängig von der aktuellen Erwerbssituation. Wenn die Zukunftsaussichten auf dem Arbeitsmarkt als gut einzustufen sind, so ist die Auflage eines Vorbezugs von Altersleistungen zumindest zu hinterfragen. Dies u.a. vor dem Hintergrund von allfälliger Beendigung der Sozialhilfeabhängigkeit oder von möglichen Beitragszahlungen an die Arbeitslosenkasse, die einen zukünftigen Anspruch auf Arbeitslosentaggeld begründen können.

²¹¹ VGr-ZH 12.04.2001. VB.2000.00411, E2d).

²¹² VGr-ZH 12.04.2001. VB.2000.00411, E2b).

²¹³ VGr-ZH 13.11.2003. VB.2003.00241, E2c).

3.6 Krankentaggeld

Der Vorbezug von Altersleistungen kann negative Konsequenzen auf den Umfang der Krankentaggelder haben. Um die genauen Effekte beurteilen zu können, hat das Sozialhilfeorgan die Police sowie die entsprechenden AVB zu konsultieren.

VII. Fazit

Um beurteilen zu können, ob eine unterstützte Person zu einem AHV-Vorbezug und zur Herauslösung des Vermögens der 2. Säule sowie der Säule 3a zu verpflichten ist, hat das Sozialhilfeorgan die daraus resultierenden Konsequenzen möglichst vollumfänglich zu berücksichtigen. Erst wenn die Effekte eines Vorbezugs von Altersleistungen als zumutbar eingestuft werden, ist eine entsprechende Auflage zu verfügen. Als erster Schritt ist vorgängig zu prüfen, ob etwaige durch den Vorbezug hervorgerufene finanzielle Einbussen durch Ergänzungsleistungen aufgefangen werden können. Da die Steuern in der Ergänzungsleistungsberechnung nicht als anerkannte Ausgaben einfließen, ist dieser Aspekt einzeln zu analysieren. Weiter ist die aktuelle Lebenssituation der betroffenen Person zu berücksichtigen. Konkret gilt es zu prüfen, ob eine unheilbare Krankheit vorliegt, ob eine Invalidität droht, ob Einkünfte in Form von Erwerbseinnahmen, Arbeitslosenentschädigung oder Krankentaggeldern vorliegen und ob die Chancen auf einen Stellenantritt im ersten Arbeitsmarkt intakt sind.

Als Druckmittel zur Durchsetzung seiner Auflage steht dem Sozialhilfeorgan die Androhung der Leistungseinstellung zur Verfügung. Um deren Verhältnismässigkeit zu beurteilen, sind die Gründe der Pflichtverletzung sowie die Lebensumstände der betroffenen Person zu würdigen. Voraussetzung für die Leistungseinstellung ist die tatsächliche Verwertungsmöglichkeit von Einnahmen und Vermögen. Dies ist bei einer verpassten Frist zum AHV-Vorbezug nicht der Fall, muss diese doch zwingend vor jenem Zeitpunkt erfolgen, in welchem die Rente vorbezogen wird.²¹⁴ Liegt ein Rechtsmissbrauch vor, so ist eine Leistungseinstellung ausnahmsweise auch denkbar, wenn keine Einnahmen und Vermögen verwertet werden können. Möglich sind zudem Sanktionen in Form von Leistungskürzungen, zumal die Nichtanmeldung zum AHV-Vorbezug eine Pflichtverletzung darstellt. Als Untergrenze von möglichen Sanktionen fungiert das absolute Grundrecht auf Nothilfe gemäss Art. 12 BV. Ein Eingriff in dieses ist nämlich stets unverhältnismässig, sofern eine finanzielle Notlage tatsächlich vorhanden ist.²¹⁵

²¹⁴ Kieser (2018). Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHVG. Zürich-Basel-Genf: Schulthess Juristische Medien AG, N 2 zu Art. 56, Art. 67 Abs. 1^{bis} AHVV.

²¹⁵ Wizent (2020). op. cit. S. 317.

Die Beurteilung, welche Sanktionsmöglichkeiten bei der Unterlassung des AHV-Vorbezugs als zumutbar einzustufen sind, wird durch den Widerspruch zweier Grundprinzipien der Sozialhilfe erschwert. Während das Subsidiaritätsprinzip für eine Einstellung der Sozialhilfe plädiert, darf gemäss Tatsächlichkeitsprinzip beim Verpassen der Frist kein fiktiver Rentenbezug berücksichtigt werden. Der Widerspruch wird durch die Tatsache verstärkt, dass eine etwaige Einstellung der Sozialhilfe mindestens ein Jahr Bestand hätte; ist doch erst dann eine neuerliche Anmeldung zum Vorbezug möglich. Abhilfe könnte nach Meinung des Autors eine Gesetzesänderung schaffen. So könnte Art. 40 Abs. 1 AHVG dahingehend angepasst werden, dass ein monatsweiser Vorbezug möglich wäre. Der Bundesrat hat in der Botschaft zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) dem Parlament eben diesen Vorschlag unterbreitet: „Während die Rente heute nur jahresweise vorbezogen werden kann, soll neu auch ein monatlicher Vorbezug erlaubt sein.“²¹⁶

Die praktischen Erfahrungen des Autors deuten daraufhin, dass der Vorbezug von Altersleistungen berechtigterweise zu Unsicherheiten und Ängsten bei den unterstützten Personen führen kann. Um das Vertrauen zwischen Sozialdienst und der sozialhilfebeziehenden Person zu stärken, ist eine vorgängige umfassende Information über diese Thematik unerlässlich. Ansonsten kann sich eine Abwehrhaltung konstituieren, der nur mit Androhung von Druckmitteln zu entgegnen ist. Dies gilt es grundsätzlich zu vermeiden. Neben den in der Arbeit zusammengetragenen negativen Konsequenzen hat der Sozialdienst auch die Vorzüge des Vorbezugs aufzuzeigen. So kann beispielsweise darauf hingewiesen werden, dass das Existenzminimum der Ergänzungsleistungen über jenem der Sozialhilfe liegt. Auch die Beendigung der Sozialhilfeunterstützung und der damit möglicherweise verbundenen Stigmatisierung sowie die grundsätzliche Rückerstattungspflicht der Sozialhilfeleistungen können ins Feld geführt werden.

Die vorliegende Arbeit weist in verschiedenen Belangen Limiten auf. Gewisse Themen, die Berührungspunkte mit dem Vorbezug der Altersleistungen aufweisen, wurden nicht – oder nur am Rande – behandelt. Generell gilt festzuhalten, dass die MAS Thesis nicht den Anspruch hat, die vollständigen Konsequenzen einer vorzeitigen Pensionierung aufzuzeigen. Aufgrund der hohen Komplexität und dem beschränkten Umfang der Arbeit ist dies nach Meinung des Autors nicht möglich. Als Beispiel zu nennen ist die Vielschichtigkeit innerhalb der 2. Säule. Je nach Lebenssituation und Reglementarien können Problemfelder auftauchen, die in der Arbeit nicht behandelt wurden. Zu denken sind etwa an die Thematiken der Wohneigentumsförderung, der Teilung des Vorsorgeguthabens bei einer Ehescheidung oder der Möglichkeit des

²¹⁶ Botschaft des Bundesrates zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) vom 28. August 2019, BBI 2019 6305 ff., S. 6365.

Einkaufs. Zudem sind die konkreten Konsequenzen derart stark von den jeweiligen Reglementarien abhängig, dass die gewählte Herangehensweise mit einem Anschauungsbeispiel (Reglement der Bâloise Sammelstiftung) dem breiten Spektrum an möglichen Konsequenzen nicht gerecht werden kann. So wurde in der vorliegenden Analyse bspw. ausgeblendet, dass ein AHV-Vorbezug zwingend zu einem BVG-Vorbezug führen könnte.

Bei der Anwendung des Leitfadens ist dem soeben Ausgeführten besondere Beachtung zu schenken. Die Ausblendung möglicher Eventualitäten führt zwar zu einer besseren Praktikabilität. Sie darf aber nicht zur Konsequenz haben, dass Entscheide getroffen werden, die spezifische Einzelumstände unberücksichtigt lassen. Insbesondere wurde auf die Wechselwirkung der verschiedenen Schlüsselfaktoren nicht in jenem Masse eingegangen, die grundsätzlich wünschenswert wäre. So hat ein allfälliger Anspruch auf Krankentaggeld beispielsweise Einfluss auf die Höhe der Ergänzungsleistungen; um nur ein Beispiel unter vielen zu nennen. Auch diese Vereinfachung ist der hohen Komplexität und dem beschränkten Umfang der Arbeit geschuldet. Der Leitfaden kann seinen Nutzen deshalb nur entfalten, wenn das Sozialhilfeorgan einzelfallgerecht weitere Konsequenzen eines Vorbezugs sowie die Wechselwirkungen der Schlüsselfaktoren mitberücksichtigt. Kritisch anzumerken ist dabei sicherlich, dass die zeitlichen Ressourcen in den Sozialdiensten – wie überall – beschränkt sind. Inwiefern diese ausreichen, um den Leitfaden wie angedacht anzuwenden, ist unklar. Dies ändert jedoch nichts daran, dass der Anspruch auf eine möglichst vollständige Sachverhaltsabklärung in jedem Sozialdienst vorhanden sein muss.

Abschliessend sei erwähnt, dass der Vorrang der vorzubeziehenden Altersleistungen gegenüber der Sozialhilfeleistung durchaus kritisch hinterfragt werden kann. Hänzi ordnet dahinter vorrangig fiskalische Interessen. Letztlich gehe es darum, die Kosten von der Sozialhilfe in die Sozialversicherung zu verschieben. Kurzfristig zu Lasten der AHV und langfristig vor allem zu Lasten der Ergänzungsleistungen. Zu bedenken sei, dass letztere wie die Sozialhilfe über Steuergelder finanziert werden.²¹⁷ Bezugnehmend auf die Vermögen der 2. Säule und der Säule 3a, befürchtete Landolt im Jahr 2012 sogar, dass es in Anbetracht der allorts strapazierten Sozialhilfekassen nur eine Frage der Zeit sei, bis ein Vorbezug ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt (ab Alter 59 für Frauen, ab Alter 60 für Männer) verlangt werde.²¹⁸

²¹⁷ Hänzi (2012). Sicherung und Bemessung der materiellen Sozialhilfe sowie die Verankerung der SKOS-Richtlinien in der Sozialhilfegesetzgebung der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt. In: Basler juristische Mitteilungen. S. 193.

²¹⁸ Landolt (2012). Inwiefern darf die Sozialhilfebehörde am sozialversicherungsrechtlichen Honigtopf naschen? In: Aktuelle Juristische Praxis. S. 639.

Glücklicherweise – so auch die Meinung des Autors – hat diese Idee bisher keinen Eingang in die SKOS-Richtlinien gefunden.²¹⁹

²¹⁹ Erwähnt sei, dass im Kanton Aargau – im Widerspruch zu den SKOS-Richtlinien – die Praxis besteht, die Herauslösung von Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule und der Säule 3a tatsächlich bereits fünf Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter zu verlangen. Das ausgerichtete Kapital wird sodann mit der bezogenen Sozialhilfe verrechnet. Diese strenge Regelung wird kritisiert. (vgl. hierzu Schaller (2016). Das Individualisierungsprinzip. Bedeutung in der Sozialhilfe aus verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Perspektive. Zürich / St. Gallen: Dike Verlag S. 117.).

Literaturverzeichnis

Akkaya Gülcan (2015). Grund- und Menschenrechte in der Sozialhilfe. Ein Leitfaden für die Praxis. Luzern: Interact Verlag.

Biaggini Giovanni (2017). BV Kommentar. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. 2. Auflage 2017. Zürich: Orell Füssli.

Ehrenzeller Bernhard, Schindler Benjamin Schindler, Schweizer Rainer J., Vallender Klaus A. (2014). Die schweizerische Bundesverfassung. St. Galler Kommentar. Zürich / St. Gallen: Dike Verlag.

Frey Félix, Mosimann Hans-Jakob, Bollinger Susanne (2018). AHVG/IV Kommentar. Bundesgesetze über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung und den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) mit weiteren Erlassen. Zürich: Orell Füssli.

Hänzi Claudia (2012). Sicherung und Bemessung der materiellen Sozialhilfe sowie die Verankerung der SKOS-Richtlinien in der Sozialhilfegesetzgebung der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt. In: Basler juristische Mitteilungen. S. 193-217.

Hürzeler Marc, Kieser Ueli (2018). UVG: Bundesgesetz über die Unfallversicherung. KOSS - Kommentar zum schweizerischen Sozialversicherungsrecht. Bern: Stämpfli Verlag AG.

Hürzeler Marc, Stauffer Hans-Ulrich (2021). Basler Kommentar. Berufliche Vorsorge. BVG, FZG und weitere einschlägige Bestimmungen. Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.

Kieser Ueli (2015). ATSG Kommentar. Zürich-Basel-Genf: Schulthess Juristische Medien AG.

Kieser Ueli (2011). Die Freizügigkeitseinrichtung – das unbekanntes Wesen. In: Schaffhauer/Stauffer (Hrg.). BVG-Tagung 2010, St. Gallen 2011.

Kieser Ueli (2020). Kommentar zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG. Zürich-Basel-Genf: Schulthess Juristische Medien AG.

Kieser Ueli (2018). Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHVG. Zürich-Basel-Genf: Schulthess Juristische Medien AG.

Kieser Ueli, Gehring Kaspar, Bollinger Susanne (2018). KVG/UVG Kommentar. Bundesgesetze über die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und den Allgemeinen Teil des

Sozialversicherungsrechts (ATSG) mit weiteren Erlassen. Zürich-Basel-Genf: Schulthess Juristische Medien AG.

Koch Uwe, Carigiet Erwin (2009). Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Zürich-Basel-Genf: Schulthess Juristische Medien AG.

Kupfer Bucher Barbara (2016). Fokus Arbeitslosenversicherung: Ein Kompendium zu den Kernthemen des Arbeitslosenversicherungsrechts. Zürich-Basel-Genf: Schulthess Juristische Medien AG.

Landolt Hardy (2012). Inwieweit darf die Sozialhilfebehörde am sozialversicherungsrechtlichen Honigtopf naschen? In: Aktuelle Juristische Praxis. S. 639-648.

Mösch Payot Peter (2014). Sozialhilfe. In: Recht der Sozialen Sicherheit. Basel: Helbing Lichtenhahn. S. 1411-1453.

Plüss Christoph, Wickström Anna-Laura (2019). Flexible Pensionierung – arbeits- und vorsorgerechtliche Aspekte. In: Schweizerische Juristen-Zeitung. 115/2019. S. 516-523.

Rubin Boris (2014). Commentaire de la loi sur l'assurance-chômage. Zürich-Basel-Genf: Schulthess Juristische Medien AG.

Schaller Schenk Iris (2016). Das Individualisierungsprinzip. Bedeutung in der Sozialhilfe aus verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Perspektive. Zürich / St. Gallen: Dike Verlag.

Spescha Marc (2019). Migrationsrecht Kommentar. Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG), Asylgesetz (AsylG), Bürgerrechtsgesetz (BüG) sowie Freizügigkeitsabkommen (FZA) mit weiteren Erlassen. Zürich: Orell Füssli Verlag AG. N 1 zu Art. 28 AIG.

Stauffer Hans-Ulrich (2019). Berufliche Vorsorge. Zürich-Basel-Genf: Schulthess Juristische Medien AG.

Stauffer Hans-Ulrich, Cardinaux Basile (2015). Rechtsprechung des Bundesgerichts zum ELG. Zürich-Basel-Genf: Schulthess Juristische Medien AG.

Ursprung Rudolf, Riedi Hunold Dorothea (2015). Verfahrensgrundsätze und Grundrechtsbeschränkungen in der Sozialhilfe. In: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht. Band 116/2015. S. 403 - 424.

Valterio Michel (2018). Commentaire - Loi fédérale sur l'assurance-invalidité (LAI). Zürich-Basel-Genf: Schulthess Juristische Medien AG.

Wenger Christian (2009). Probleme rund um die vorzeitige Pensionierung in der beruflichen Vorsorge. In: Meyer Ulrich und Gächter Thomas (Hrsg.). Schriften zum Sozialversicherungsrecht. Band Nr. 21. S. 1 - 218.

Wenger (2019). Krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit und Lohnfortzahlung. In: Sutter-Somm (Hrg.) IMPULSE - Impulse zur praxisorientierten Rechtswissenschaft. Band Nr. 44.

Wizent Guido (2015). Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit. Zürich / St. Gallen: Dike Verlag.

Wizent Guido (2020). Sozialhilferecht. Zürich / St. Gallen: Dike Verlag.

Materialienverzeichnis

Amt für Soziale Sicherheit des Kantons Solothurn (ASO). Kreisschreiben vom 12. Januar 2018. KRS-SLE_2018-1.

Basler Versicherungen. Merkblatt zur vorzeitigen oder aufgeschobenen Pensionierung. Konsultiert am 6. November 2021 auf „https://www.baloise.ch/dam/jcr:fc79f7f2-f158-437d-a63e-e3d2b0d17407/350_8033_d.pdf“.

Basler Versicherungen. Vorsorgereglement der Bâloise-Sammelstiftung für die ausserobligatorische berufliche Vorsorge. Ausgabe Januar 2021 Konsultiert am 14. August 2021 auf: „https://www.baloise.ch/dam/jcr:fc79f7f2-f158-437d-a63e-e3d2b0d17407/350_8033_d.pdf“.

Botschaft des Bundesrates zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) vom 28. August 2019, BBl 2019 6305 ff., S. 6365.

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Merkblatt 2.03: Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO. Stand vom 1. Januar 2021.

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Merkblatt 3.01: Altersrenten und Hilflosenentschädigungen der AHV. Stand vom 1. Januar 2021.

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Merkblatt 4.13: Hilflosenentschädigungen der IV. Stand vom 1. Januar 2021.

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Merkblatt 4.14: Assistenzbeitrag der IV. Stand vom 1. Januar 2021.

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Mitteilungen über die berufliche Vorsorge 30/1994.

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). KSIH: Kreisschreiben über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung. Gültig ab 1. Januar 2015. Stand vom 1. Januar 2021.

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Rententabellen 2021 IV AHV. Rentenskala 44. Stand vom 1. Januar 2021.

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). RWL: Wegleitung über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Gültig ab 1. Januar 2003. Stand vom 1. Januar 2021.

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). BSV Hintergrunddokument: Rentensystem und Invaliditätsgradbemessung. Stand: 3 November 2021. Konsultiert am 8.11.2021 auf: „<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/iv/reformen-revisionen/weiterentwicklung-iv.html>“.

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). WEL: Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV. Gültig ab 1. Januar 2008. Stand vom 1. Januar 2021.

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). WSN: Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO. Gültig ab 1. April 2011. Stand vom 1. Januar 2021.

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). ZAK: Zeitschrift für die Ausgleichskassen der AHV und ihre Zweigstellen, die IV-Kommissionen und IV-Regionalstellen, die Durchführungsstellen der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, der Erwerb ersatzordnung für Wehr- und Zivilschutzpflichtige sowie der Familienzulagen (1986). Konsultiert am 25. September 2021 auf „<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/11805>“.

Helsana. AVB der Kollektiv-Taggeldversicherung nach VVG Helsana Business Salary. Ausgabe Mai 2021. Konsultiert am 11. Oktober 2021 auf: „<https://www.helsana.ch/de/unternehmen/services/dokumente-und-downloads/versicherungsbedingungen.html>“.

SKOS-Richtlinien. Version vom 01.01.2021. Stand: Oktober 2021.

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO). AVIG-Praxis Arbeitslosenentschädigung (ALE). Gültig ab 01.07.2021.

Staatssekretariat für Migration (SEM). Weisungen AIG: Weisungen und Erläuterungen. Ausländerbereich I. Gültig ab Oktober 2013. Stand vom 1. November 2021.

Stiftung Auffangeinrichtung BVG. Fragen und Antworten zu den neuen W20-Plänen. S. 1. Konsultiert am 30. August 2021 auf: „<https://doc.aeis.ch/docs/pdfs/2617.pdf>“.

Stiftung Auffangeinrichtung BVG. Reglement über die Führung der Freizügigkeitskonten. Gültig ab 01.01.2021. Art. 8. Konsultiert am 30. August 2021 auf „<https://doc.aeis.ch/docs/pdfs/4097.pdf>“.

Anhang 1: Übersicht Literaturrecherche

	AHV-Vorbezug	Vorbezug 2. Säule und Säule 3a
Erste Säule	<ul style="list-style-type: none"> • Lebenslange Rentenkürzung <i>Art. 56 Abs. 2 AHVV</i> • Kürzung Hinterlassenenrente <i>Art. 57 Abs. 1 AHVV</i> • Ausschluss Witwen-/Witwerrente <i>Art. 57 Abs. 1 AHVV</i> • Ausschluss Kinderrente <i>Art. 40 Abs. 1 AHVG</i> • Evtl. Änderung Beitragsstatus AHV/IV/EO <i>Art. 10 Abs. 1 AHVG</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Evtl. Erhöhung AHV/IV/EO-Beiträge <i>Art. 10 Abs. 1 AHVG</i>
Zweite Säule	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängig von Reglementen 	<ul style="list-style-type: none"> • Ende obligatorische Versicherungsunterstellung BVG <i>Art. 2 Abs. 1 BVG</i> • Kürzung BVG-Altersguthaben (Rente oder Kapital) <i>Art. 13 Abs. 1 BVG</i> • Ende Risikoschutz Freizügigkeitspolice oder -konto <i>Art. 10 Abs. 2 und 3 FZV</i> • Genaue Konsequenzen abhängig von Reglementen
Ergänzungsleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung Anspruchsvoraussetzung <i>Art. 4 Abs. 1 lit. a ELG</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Erlöschen/Verneinung Anspruch, wenn Reinvermögen über Vermögensschwelle <i>Art. 9a Abs. 1 ELG</i> • Minderung Höhe EL aufgrund Vermögenszuwachs <i>Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG</i>
Invalidenversicherung	<ul style="list-style-type: none"> • Erlöschen Anspruch auf IV-Leistungen <i>Art. 65 lit. b ATSG und Art. 66 Abs. 2 ATSG</i> 	-
Arbeitslosenversicherung	<ul style="list-style-type: none"> • Erlöschen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung <i>Art. 8 Abs. 1 lit. d AVIG</i> • Erlöschen Anspruch auf Überbrückungsleistungen <i>Art. 5 Abs. 3 ÜLG</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Erlöschen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (Ausnahme: Kündigung geht vom Arbeitgeber aus) <i>Art. 13 Abs. 3 AVIG</i>
Krankentaggeldversich.	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängig von Versicherungsbedingungen (AVB) 	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängig von Versicherungsbedingungen (AVB)
Unfallversicherung	<ul style="list-style-type: none"> • Ende Versicherungsunterstellung UVG (bei Aufgabe Erwerbstätigkeit) <i>Art. 1a Abs. 1 lit. a UVG</i> • Ende Revisionsmöglichkeit Unfallrente <i>Art. 22 UVG</i> 	-
Steuerbelastung	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängig von Wohnort 	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängig von Wohnort

Anhang 2: Leitfaden

Beurteilung Verhältnismässigkeit des Vorbezugs von Altersleistungen

1. Fokus Ergänzungsleistungen: Vergleich der finanziellen Situation im Zeitpunkt des ordentlichen Rentenalters. Vorbezug vs. Ordentliche Pensionierung.

- 1.1. Wie hoch ist die AHV-Rente im Zeitpunkt des ordentlichen Rentenalters bei einem AHV-Vorbezug?
- 1.2. Wie hoch ist die AHV-Rente im Zeitpunkt des ordentlichen Rentenalters bei einer ordentlichen Pensionierung?
- 1.3. Wie hoch sind die Altersleistungen der 2. Säule (Rente oder Kapital) und der Säule 3a im Zeitpunkt des ordentlichen Rentenalters bei einem vorzeitigen Bezug?
- 1.4. Wie hoch sind die Altersguthaben der 2. Säule (Rente oder Kapital) und der Säule 3a im Zeitpunkt des ordentlichen Rentenalters bei einer ordentlichen Pensionierung?
- 1.5. Fangen die Ergänzungsleistungen die Rentenkürzungen der 1. und der 2. Säule auf?

Hilfsmittel / Bemerkungen:

- Rentenberechnung 1. Säule. [Online Rentenschätzung \(ESCAL\)](#)²²⁰
- Berechnung Altersguthaben / Rente BVG anhand der aktuellen Unterlagen (z.B. Vorsorgeausweis, Kontoauszug Freizügigkeitskonto) sowie der entsprechenden Reglemente
- EL-Berechnung: [Berechnungstool Ergänzungsleistungen \(admin.ch\)](#)²²¹

Fangen die Ergänzungsleistungen die Rentenkürzungen der 1. und der 2. Säule auf, sind ergänzungsleistungsrechtlich keine wirtschaftlichen Nachteile mit dem AHV-Vorbezug und der Herauslösung der 2. Säule und der Säule 3a verbunden. Dies ist ein starkes Indiz der erfüllten Zumutbarkeit.

2. Fokus Steuerbelastung: Vergleich der finanziellen Situation in den Zeitpunkten des Vorbezugs und des ordentlichen Rentenalters. Vorbezug vs. Ordentliche Pensionierung.

- 2.1. Wie hoch ist die Steuerbelastung im Zeitpunkt eines möglichen Vorbezugs im Falle der Geltendmachung des Vorbezugs?

²²⁰ Informationsstelle AHV/IV. Konsultiert im November 2021 auf „<https://www.ahv-iv.ch/de/Merkbl%C3%A4tter-Formulare/Online-Rentensch%C3%A4tzung-ESCAL>“

²²¹ Informationsstelle AHV/IV. Konsultiert im November 2021 auf „https://form.zas.admin.ch/orbeon/fr/AHV-IV/EL_Tool_Version2021/new“

- 2.2. Wie hoch ist die Steuerbelastung im Zeitpunkt eines möglichen Vorbezugs im Falle der ordentlichen Pensionierung?
- 2.3. Wie hoch ist die Steuerbelastung im Zeitpunkt des ordentlichen Rentenalters im Falle der Geltendmachung des Vorbezugs?
- 2.4. Wie hoch ist die Steuerbelastung im Zeitpunkt des ordentlichen Rentenalters im Falle der ordentlichen Pensionierung?

Hilfsmittel / Bemerkungen:

- Steuerbelastung abhängig vom Wohnort.

Sind steuerrechtlich keine wirtschaftlichen Nachteile mit dem AHV-Vorbezug sowie der Herauslösung der 2. Säule und der Säule 3a verbunden, so ist dies ein Indiz der erfüllten Zumutbarkeit.

3. Muss aufgrund einer unheilbaren Krankheit von einem Todesfall vor dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters ausgegangen werden?

Wird von einem Todesfall vor dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters ausgegangen, so ist dies ein Kriterium, das für den Vorbezug des Altersguthabens sprechen würde.

4. Überprüfung Versicherungsschutz gegen das Risiko Invalidität.

- 4.1. Lässt der Gesundheitszustand darauf schliessen, dass eine Invalidität droht?
- 4.2. Besteht in der 2. Säule ein Versicherungsschutz gegen das Risiko Invalidität (Pensionskasse, Freizügigkeitsleistung, Freizügigkeitspolice)?
- 4.3. Bei drohender Invalidität: Ist die Anmeldung bei der Invalidenversicherung erfolgt?

Hilfsmittel / Bemerkungen:

- Überprüfung des Risikoschutzes „Invalidität“ der zweiten Säule: Konsultation der entsprechenden Reglemente.

Wird der Versicherungsschutz des Risikos „Invalidität“ in der zweiten Säule durch den vorzeitigen Bezug von Altersleistungen geschwächt oder aufgehoben, ist dies bei einer drohenden Invalidität ein Indiz der Unzumutbarkeit. Eine IV-Anmeldung ist zu prüfen und vor einer allfälligen Durchsetzung des AHV-Vorbezugs durchzuführen.

5. Überprüfung der Erwerbssituation sowie der Vermittlungsfähigkeit.

- 5.1. Ist die betroffene Person zurzeit erwerbstätig? Falls ja: Wie hoch ist der Lohn?
- 5.2. Bezieht die betroffene Person zurzeit eine Arbeitslosenentschädigung? Falls ja: Wie hoch ist die Arbeitslosenentschädigung?
- 5.3. Ist die Person vermittlungsfähig und sind die Chancen auf einen Stellenantritt im ersten Arbeitsmarkt intakt?

Generiert eine Person Erwerbseinnahmen oder bezieht sie Arbeitslosentaggelder, so ist je nach Höhe der Einkünfte die Zumutbarkeit eines Vorbezugs der Altersleistungen zu hinterfragen. Dies umso mehr, wenn die Chancen auf einen Stellenantritt auf dem ersten Arbeitsmarkt intakt sind.

6. Überprüfung der Konditionen bei einem (möglichen) Krankentaggeldbezug.

- 6.1. Bezieht eine Person Krankentaggeld oder ist dieses aufgrund der gesundheitlichen Situation geltend zu machen? Falls ja: Wie hoch ist das Krankentaggeld?
- 6.2. Hat der Vorbezug von Altersleistungen einen negativen Einfluss auf den Leistungsumfang?

Hilfsmittel / Bemerkungen:

- Versicherungspolice sowie die entsprechenden AVB (Allgemeine Versicherungsbedingungen)

Wird der Leistungsumfang von Krankentaggeldern aufgrund eines Vorbezugs der Altersguthaben eingeschränkt, so ist dies – je nach Umfang der Leistungskürzung – ein Indiz für eine Unzumutbarkeit. Dies gilt auch bei Personen, bei denen aufgrund der gesundheitlichen Situation ein Krankentaggeldbezug in naher Zukunft möglich ist.

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich an Eides statt, dass ich diese MAS Thesis selbstständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln und Hilfeleistungen angefertigt habe. Aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommene Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht.

Datum:

Unterschrift:

10. November 2021

Dominic Bärtschi